

KULTUS UND UNTERRICHT

AMTSBLATT DES
KULTUSMINISTERIUMS
BADEN-WÜRTTEMBERG

AUS DEM INHALT:

Behördenhandel und Werbung in den Schulen • Schuljahrende und Entlassungstermin 1960 • Landeseinheitlicher Lehrplan für die ländlich-häuswirtschaftlichen Berufsschulen in Baden-Württemberg • Beispielhaftes Liebeswerk eines Progymnasiums

STUTTGART
JANUAR 1960
9. JAHRGANG

Georg-Eckert-Institut
für internationale Schulbuchforschung
Braunschweig
-Bibliothek-

1

Z-V BW

A-2(1960)

VERLAG GMBH · VILLINGEN/SCHWARZWALD

Georg-Eckert-Institut BS78



1 241 474 3

ZUM JAHRESWECHSEL 1959/60

An der fortschreitenden Verbesserung der Verhältnisse, die mit dem Jahre 1949 so kräftig begonnen hat, nahm im abgelaufenen Jahr abermals auch das Schulwesen bedeutenden Anteil. Nicht nur neue Schulhäuser konnten fertiggestellt werden, sondern auch eine namhafte Zahl junger Lehrer hat in diesem Jahr ihr Amt angetreten. Allererst diesen jungen Kollegen in allen Zweigen unseres Schulwesens, auf dem Dorf und in der Stadt, gelten meine herzlichen Wünsche: möchten sie sich über der täglichen Arbeit immer aufs neue in der Wahl unseres schönen Berufes bekräftigt fühlen. Im neuen Jahr wird ein noch größerer Zuzug junger Kräfte die Lehrerschaft verstärken und weitere Schulbauten werden bezogen werden können. In absehbarer Zeit wird also eine fühlbare Verbesserung der nicht immer und nicht überall erfreulichen Umstände, unter denen die Lehrer zu arbeiten haben, zu verspüren sein. Fügt man zu diesem Ausblick in die Zukunft den Rückblick auf die Jahreswende 1945/46, so wird in jedes lebendige Herz das Gefühl der Dankbarkeit und Zuversicht einkehren.

Noch ist viel zu bessern, zumal wenn wir zu der sichtbaren Ausdehnung des Schulwesens seine innere Gesundung fügen wollen. Dies gilt es gesammelt, aber unbefangenen zu bedenken. Die Besinnung auf das Wesen und das Ziel der Schule wird uns dabei fördern, nicht zuletzt aber soll uns Weisung kommen aus der gefühlten Zugehörigkeit zum größeren Gefüge unseres Landes und Staates. Die Öffentlichkeit, die Gemeinde, Parlament und Regierung nehmen steten und tätigen Anteil an dem Wirken der Lehrerschaft. Sie erwarten von ihrer Arbeit Entscheidendes für die Lebenskraft unserer jungen Demokratie.

Für das im abgelaufenen Jahr Geleistete danke ich allen Lehrerinnen und Lehrern, nicht weniger den verwaltenden Kräften innerhalb der Schule und in den Ämtern. Für das anhebende Jahr wünsche ich ihnen allen das Beste.

Georg-Eckert-Institut

internationale Schulbuchforschung

Braunschweig

— Bibliothek —

Dr. Gerhard Herz

KULTUSMINISTER

DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

SB 6993

Z-V BW

A-2 (1960)

KULTUS UND UNTERRICHT

AMTSBLATT DES KULTUSMINISTERIUMS BADEN-WÜRTTEMBERG

Jahrgang 9

Stuttgart, 20. Januar 1960

Nummer 1

INHALTS-ÜBERSICHT

Amtlicher Teil

Zum Jahreswechsel 1959/60	1
Rahmenvereinbarung über die Errichtung von Berufsaufbauschulen (Aufbaulehrgängen) im berufsbildenden Schulwesen	3
Behördenhandel und Werbung in Schulen	4
Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes an den Volks-, Mittel- und Sonderschulen, den Höheren Schulen und den Berufsbildenden Schulen	5
Schuljahrende und Entlassungstermin 1960	9
Landeseinheitlicher Lehrplan für die ländlich-hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Baden-Württemberg	10
Prüfungen für Lehrer der Kuzschrift und des Maschinenschreibens	26
Besoldungs- und Tarifrecht	
Regelung der Dienstbezüge bei Beurlaubung von Volks- und Mittelschullehrern zur Sportlehrer Ausbildung an die Sporthochschule Köln	27
Vorläufige Verwaltungsvorschriften des Kultusministeriums zu § 23 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 27. Januar 1958 (Ges. Bl. S. 17); hier: Festsetzung des wirtschaftlichen Wertes der Lehrerdienstwohnungen ..	28
Lehrgang für Art, Architecture and Music in America des Salzburg Seminars in American Studies	36
Kirchliche Nachrichten	36
Dienstmeldungen	36
Ehrenurkunden	49
Bestandene Prüfungen	50
Stellenausschreibungen	50

Nichtamtlicher Teil

1960 zum Geleit!	1
Beispielhaftes Liebeswerk eines Progymnasiums (Kreidler)	2
Mitteilungen und Hinweise	8
Buchbesprechungen	10
Bucheingänge	16

AMTLICHER TEIL

Rahmenvereinbarung über die Errichtung von Berufsaufbau- schulen (Aufbaulehrgängen) im berufsbildenden Schulwesen

Bekanntmachung vom 18. Dezember 1959 U Nr. 14748 – K. u. U. S. 3

Die Ständige Konferenz der Kultusminister hat in der 73. Plenarsitzung vom 24./25. September 1959 nachstehend aufgeführte Rahmenvereinbarung über die Errichtung von Berufsaufbauschulen verabschiedet. Über die Durchführung ergeht besonderer Erlaß.

I. V. Gantert

Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister vom 24./25. September 1959

Rahmenvereinbarung über die Errichtung von Berufsaufbau- schulen (Aufbaulehrgängen) im berufsbildenden Schulwesen

I.

Aufbaulehrgänge werden in erster Linie für befähigte Volksschulabsolventen eingerichtet, die in einer Berufslehre oder in der Praktikantenausbildung stehen. Sie dienen der Erweiterung der Allgemeinbildung in Verbindung mit der Fachbildung. Ihr Ziel ist es, die Teilnehmer auf die Übernahme gehobener Aufgaben im Berufsleben vorzubereiten und ihnen den Eintritt in Ingenieurschulen oder vergleichbare und andere weiterführende Bildungseinrichtungen zu ermöglichen.

II.

Der Besuch der Aufbaulehrgänge ist freiwillig und befreit nicht von der Pflicht zum Besuch des Berufsschulunterrichts. Die Aufnahme von Berufsschülern in Aufbauklassen soll erst erfolgen, wenn der Schüler mindestens ein halbes Jahr erfolgreich am Berufsschulunterricht teilgenommen hat. Es ist erwünscht, daß der Schüler auch von seinem Lehrherrn gut beurteilt wird.

Der Verbleib in den Lehrgängen ist von der Erfüllung der Anforderungen abhängig.

III.

1. Bei der Gestaltung der Unterrichtspläne wie in der gesamten Arbeit in den Aufbaulehrgängen ist zu beachten, daß der Förderung in der deutschen Sprache besondere Bedeutung zukommt. Deutsch ist verbindliches Unterrichtsfach.

Der Arbeit in der Gemeinschaftskunde (Politische Bildung) ist daneben gebührend Raum zu geben.

2. Weitere Pflichtfächer sind:
 - a) Mathematik,
 - b) Naturwissenschaften.
3. Unterricht in einer modernen Fremdsprache ist verbindlich. Wo dieser Unterricht zunächst noch nicht erteilt werden kann, ist seine Einführung anzustreben.
4. Berufsgebundener Fachunterricht kennzeichnet die einzelnen Lehrgänge.
5. Es steht den Unterrichtsverwaltungen frei, weitere Fächer für verbindlich zu erklären.

IV.

1. Die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden beträgt bei den Aufbaulehrgängen, die den Besuch einer achtstufigen Volksschule voraussetzen, mindestens 1300 Stunden. Eine Verkürzung um höchstens 300 Stunden ist zulässig, wenn die Lehrgänge auf eine neunstufige Volksschule aufbauen.
2. Absolventen von Mittelschulen können von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fächern oder Fachgebieten entbunden werden oder auch später in die Lehrgänge eintreten.
3. Die Lehrgänge können als Abendkurse und als Vollzeitkurse durchgeführt werden.

V.

1. Die Aufbaulehrgänge schließen mit der Prüfung der Fachschulreife ab. Die Leistungen in den Prüfungsfächern müssen bei Berücksichtigung der durch den Beruf bedingten Gegebenheiten den Anforderungen des Mittelschulabschlusses entsprechen. Bestimmungen über diese Abschlußprüfung werden in einer weiteren Vereinbarung der Kultusminister-Konferenz als Rahmen-Prüfungsordnung festgelegt.
2. Das Abschlußzeugnis der Aufbaulehrgänge öffnet den Zugang zu den Ingenieurschulen oder vergleichbaren Schulen der jeweiligen Fachrichtung. Den Zugang zu anderen weiterführenden Bildungseinrichtungen regeln die Länder.
3. Das Abschlußzeugnis der Aufbaulehrgänge gewährt gleichzeitig die Berechtigungen des Abschlußzeugnisses der Mittelschule.
4. Die nach den Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung erworbenen Abschlußzeugnisse der Aufbaulehrgänge werden von den Ländern der Bundesrepublik und Berlin gegenseitig anerkannt.

Behördenhandel und Werbung in Schulen

Bekanntmachung vom 12. November 1959 V Nr. 6362 – K. u. U. S. 4

1. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat folgende Anordnung über das Verbot des Behördenhandels erlassen:

Anordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über das Verbot des Behördenhandels

Vom 5. Juni 1959 (GABl. S. 277)

Zur Wahrung der Ordnung in den Behörden, sonstigen Dienststellen und Betrieben des Landes wird folgendes bestimmt:

I.

Der Vertrieb von Waren jeder Art für private Zwecke ist in den Diensträumen verboten. Hierzu gehört auch das Aufsuchen von Bestellungen. Ausnahmen hiervon sind nur gestattet:

- a) Für die Behördenkantinen, die neben Speisen und Getränken auch solche Waren in kleinen Mengen verkaufen dürfen, die dem alsbaldigen Verbrauch oder Verzehr der Amtsangehörigen an Ort und Stelle zu dienen bestimmt sind. Diese Bestimmung ist eng auszulegen.
- b) Für einzelne Gewerbetreibende oder Amtsangehörige, die dafür die Genehmigung des Dienststellenleiters erhalten haben, wenn keine Behördenkantine besteht oder der Verkauf durch sie nicht zweckdienlich wäre, mit der unter a) beschriebenen Einschränkung.
- c) Für die Aufstellung selbsttätiger Verkaufseinrichtungen (Warenautomaten) durch Firmen, die dafür die Genehmigung des Dienststellenleiters erhalten haben, wenn sich das Angebot auf die obengenannten Waren beschränkt und keine Kantine besteht oder der Verkauf durch sie nicht zweckdienlich wäre.

II.

Bestellisten für Sammelbestellungen dürfen während der Dienststunden nicht in Umlauf gesetzt werden.

III.

Die Leiter der Behörden, sonstigen Dienststellen und Betriebe des Landes haben die Beachtung dieser Anordnung zu überwachen.

2. In diesem Zusammenhang weist das Kultusministerium aus gegebenem Anlaß darauf hin, daß Sammelbestellungen von Schulbüchern, Heften und sonstigen Lernmitteln nur aus zwingenden schulischen Gründen zulässig sind.

I. V. Gantert

Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes an den Volks-, Mittel- und Sonderschulen, den Höheren Schulen und den Berufsbildenden Schulen

Anordnung vom 4. Dezember 1959 V Nr. 7811 – K. u. U. S. 5

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium wird gemäß § 83 Abs. 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 30. Juni 1958 (Ges. Bl. S. 175) verfügt:

I.

1. Die Volks-, Mittel- und Sonderschulen innerhalb der einzelnen Bezirks-, Stadt- und Kreisschulamtsbezirke werden zu einer Dienststelle im Sinne des § 8 Abs. 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) zusammengefaßt.

2. Die Zusammenfassung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 LPVG bei den zuständigen Bezirks-, Stadt- und Kreisschulämtern.

3. Zu Leitern dieser Dienststellen im Sinne der §§ 17 Abs. 2, 18, 19, 20, 26 Abs. 2 LPVG werden die Leiter der zuständigen Bezirks-, Stadt- und Kreisschulämter bestimmt.

II.

1. Die landwirtschaftlichen Berufsschulen für Jungen und Mädchen innerhalb der einzelnen Fachberaterbezirke werden zu einer Dienststelle im Sinne des § 8 Abs. 3 LPVG zusammengefaßt. Dabei gelten folgende Sonderregelungen:

a) Oberschulamtsbereich Nordwürttemberg

Bei den landwirtschaftlichen Berufsschulen der Fachberaterbezirke Künzelsau und Bad Mergentheim wird die Zusammenfassung auf beide Bezirke erstreckt.

b) Oberschulamtsbereich Südbaden

Die Zusammenfassungen erstrecken sich auf nachstehend nebeneinander genannte Fachberaterbezirke:

Bühl und Rastatt
Freiburg und Neustadt
Konstanz, Stockach und Überlingen
Lahr und Emmendingen
Müllheim und Lörrach
Offenburg, Kehl und Wolfach
Villingen und Donaueschingen
Waldshut und Säckingen

c) Oberschulamtsbereich Südwürttemberg-Hohenzollern

Bei den landwirtschaftlichen Berufsschulen der Fachberaterbezirke Ravensburg und Tettnang wird die Zusammenfassung auf beide Bezirke erstreckt.

2. Die Zusammenfassungen erfolgen bei den Schulen, an denen die in nachstehender Ziffer 3 bestimmten Dienststellenleiter tätig sind.

3. Zu Leitern dieser Dienststellen im Sinne der §§ 17 Abs. 2, 18, 19, 20, 26 Abs. 2 LPVG werden die Fachberater, bei den auf mehrere Fachberaterbezirke erstreckten Zusammenfassungen die Fachberater der oben erstgenannten Bezirke bestimmt. Sind mehrere Fachberater in diesem Bezirk tätig, dann ist Dienststellenleiter der Fachberater, der an der größten Schule tätig ist.

III.

1. Die hauswirtschaftlichen Berufsschulen, Haushalts- und Frauenarbeitschulen an den nachstehend nebeneinander aufgeführten Schulorten werden gemäß § 8 Abs. 3 LPVG zu einer Dienststelle zusammengefaßt.

a) Oberschulamtsbereich Nordwürttemberg

Aalen, Heidenheim, Giengen/Brenz, Ellwangen und Schwäbisch Gmünd
Backnang, Gaildorf und Murrhardt
Bietigheim, Mühlacker, Vaihingen/Enz und Maulbronn
Böblingen, Herrenberg und Sindelfingen
Eßlingen, Nürtingen und Kirchheim/Teck

Göppingen und Eisingen
Heilbronn, Besigheim und Neckarsulm
Ludwigsburg, Korntal, Kornwestheim und Leonberg
Schwäbisch Hall, Crailsheim, Künzelsau, Öhringen und Bad Mergentheim
Stuttgart, Stuttgart-Bad Cannstatt, Stuttgart-Feuerbach und Stuttgart-Untertürkheim
Ulm, Geislingen und Blaubeuren
Waiblingen, Fellbach, Winnenden und Schorndorf

b) Oberschulamtsbereich Nordbaden

Die Zusammenfassungen beziehen sich nur auf die hauswirtschaftlichen Berufsschulen in folgenden Orten:
Heidelberg, Eberbach und Wiesloch
Schwetzingen und Hockenheim
Wertheim und Mosbach

c) Oberschulamtsbereich Südbaden

Freiburg, Breisach, Emmendingen, Müllheim und Staufen
Konstanz, Singen, Radolfzell, Markdorf, Überlingen und Waldshut
Lörrach, Rheinfelden, Weil a. Rh., Zell i. W., Haltingen, Kandern, Säckingen und Wehr
Offenburg, Lahr, Kehl, Gengenbach und Oberkirch
Rastatt, Baden-Baden und Gaggenau
Villingen, Hausach, Donaueschingen und Wolfach

d) Oberschulamtsbereich Südwürttemberg-Hohenzollern

Balingen und Hechingen
Calw, Wildbad und Neuenbürg
Freudenstadt und Dornstetten
Ravensburg, Weingarten und Wangen
Reutlingen und Pfullingen
Rottweil, Schwenningen und Oberndorf
Tübingen und Rottenburg
Tuttlingen, Trossingen und Spaichingen
Urach, Münsingen und Metzingen

2. Die Zusammenfassungen erfolgen bei den Schulen, an denen die in nachstehender Ziffer 3 bestimmten Dienststellenleiter tätig sind.

3. Zu Leitern der Dienststellen im Sinne der §§ 17 Abs. 2, 18, 19, 20, 26 Abs. 2 LPVG werden die Leiterinnen der Schulen bestimmt, die an den unter Ziffer 1 Buchstabe a–d erstgenannten Schulorten bestehen. Sind an diesen Orten mehrere Schulen vorhanden, dann ist Leiter der Dienststelle die Leiterin der größten Schule.

IV.

Die Leiter der in den Abschnitten I, II und III durch Zusammenfassung geschaffenen besonderen Dienststellen übernehmen als Dienststellenleiter im Sinne des Personalvertretungsrechts nur die Rechte und Pflichten, die sich aus den

§§ 17 Abs. 2, 18, 19, 20, 26 Abs. 2 LPVG ergeben. Sie sind jedoch auch »Leiter der Dienststelle« im Sinne des § 10 Abs. 3 LPVG (Ausschluß von der Wählbarkeit). Im übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Leiter der von den Zusammenfassungen betroffenen einzelnen Schulen als Partner der Personalräte unberührt. Sie sind ebenfalls »Leiter der Dienststelle« im Sinne des § 10 Abs. 3 LPVG und deshalb nicht wählbar.

V.

1. Bei den in den Abschnitten I, II und III mittels Zusammenfassungen geschaffenen besonderen Dienststellen bilden die Bediensteten aller Schulen einen gemeinschaftlichen Wahlkörper, der den Personalrat wählt. Die Bediensteten aller von den Zusammenfassungen betroffenen Schulen sind also wahlberechtigt und wählbar, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu erfüllen.

2. Alle Schulen, die von den Organisationsmaßnahmen der Abschnitte I, II und III nicht betroffen sind, sind selbständige Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes (§ 8 Abs. 1 Satz 2). Bei ihnen werden dann Personalräte gebildet, wenn sie in der Regel fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind.

3. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach § 9, die Wählbarkeit nach § 10 LPVG. Nicht wählbar gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe a) LPVG sind nur teilweise beschäftigte Lehrkräfte, die regelmäßig weniger als $\frac{2}{5}$ des für sie maßgebenden vollen Unterrichtsdeputats versehen, da bei ihnen davon auszugehen ist, daß sie wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Arbeitsstunden im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes beschäftigt sind. Von der Wählbarkeit gemäß § 10 Abs. 3 LPVG nicht ausgeschlossen sind Lehrkräfte, die ständig einzige Lehrer einer Schule sind; sie sind nicht »Leiter der Dienststelle« im Sinne dieser Vorschrift. Dagegen sind die »Ersten Lehrer« an Schulen mit 2 Lehrkräften »Leiter der Dienststelle« im Sinne des § 10 Abs. 3 LPVG und damit nicht wählbar. »Ständige Vertreter« im Sinne des § 10 Abs. 3 LPVG und damit ebenfalls nicht wählbar sind die Lehrkräfte, die das besoldungsrechtlich besonders herausgehobene Amt eines ständigen Vertreters des Schulleiters innehaben.

4. Schulbedienstete, deren Dienstherr die Gemeinden als Schulträger sind, bleiben außer Betracht. Sie gelten als Beschäftigte einer besonderen Dienststelle (§ 8 Abs. 4 LPVG).

VI.

Die sächlichen Kosten der Wahl und der Tätigkeit des Personalrats trägt die Dienststelle (Schule), bei der der Personalrat gebildet wird (§ 21 Abs. 2 LPVG); bei Dienststellen, die durch Zusammenfassungen geschaffen worden sind, die Dienststellen (Schulen), an denen die besonders bestimmten Dienststellenleiter im Sinne der §§ 17 Abs. 2, 18, 19, 20, 26 Abs. 2 LPVG tätig sind (zugleich Ort der Zusammenfassung). Diese Kosten sind wie die übrigen sächlichen Kosten zu behandeln, die durch die laufenden Geschäfte der Dienststelle (Schule) anfallen. Zu den sächlichen Kosten der Wahl gehören nicht Reisekostenvergütungen für Teilnehmer an Personalversammlungen; sie können nicht gewährt werden.

Die Reisekostenvergütung für Personalratsmitglieder regelt sich nach dem Rundschreiben des Finanzministeriums vom 5. Dezember 1958 Nr. III B 93-6/58, den nachgeordneten Behörden und Anstalten bekanntgegeben durch Runderlaß des Kultusministeriums vom 30. Dezember 1958 V 7720.

VII.

1. Die Dienststellenleiter – bei organisatorisch alleinstehenden Schulen die Schulleiter, bei den mittels Zusammenfassungen geschaffenen Dienststellen die besonders bestimmten Leiter – haben bei der Vorbereitung der Wahl der Personalräte im besonderen folgendes zu beachten:

- a) Falls ein Wahlvorstand gemäß § 17 Abs.1 LPVG nicht bestellt worden ist, haben sie die Pflicht, gemäß § 18 LPVG alsbald eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes einzuberufen.
- b) Findet eine Personalversammlung nicht statt (etwa wegen Interesselosigkeit der Beschäftigten) oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so hat der Dienststellenleiter die Pflicht, den Wahlvorstand gemäß § 19 LPVG von Amts wegen zu bestellen.
- c) Kommt der Wahlvorstand der sich aus § 20 LPVG ergebenden Verpflichtung nicht nach, so ist der Dienststellenleiter nach dieser Vorschrift verpflichtet, eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes einzuberufen.

2. Der Wahlvorstand leitet die Wahl nach § 20 LPVG und den Vorschriften der Wahlordnung unverzüglich ein.

3. Der vollständige Text des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung wird in einer Sondernummer des Amtsblatts des Kultusministeriums im November bekanntgegeben.

VIII.

Die Oberschulämter werden angewiesen, dafür zu sorgen, daß die zur Vorbereitung und Durchführung der Personalwahlen im Schulbereich erforderlichen Maßnahmen alsbald eingeleitet werden, insbesondere, daß die Dienststellenleiter (Schulleiter) die in Abschnitt VII dargelegten Pflichten erfüllen. Zweifel darüber, wer nach dieser Anordnung Leiter der mittels Zusammenfassung geschaffenen besonderen Dienststellen ist, sind durch die Oberschulämter an Hand der dort geführten Personal- und Schulunterlagen zu klären.

IX.

Die Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dr. Storz

Schuljahrende und Entlassungstermin 1960

Bekanntmachung vom 7. Dezember 1959 U Nr. 13256 – K. u. U. S. 9

Im Hinblick darauf, daß das Osterfest 1960 auf den 17. April fällt, muß der Unterricht des Schuljahres 1959/60 über das gesetzlich geregelte Schuljahrende (31. März) hinaus bis zum 9. April 1960 weitergeführt werden.

Für die im Frühjahr 1960 zu entlassenden Schüler endet der Unterricht am Donnerstag, 31. März 1960.

Lehrkräfte, die mit Ablauf des 31. März 1960 in den Ruhestand treten oder deren Dienstzeit nach Erreichen der Altersgrenze bis zum Schuljahrende verlängert wurde, scheiden, wenn nicht ihre Weiterbeschäftigung vereinbart wird,

mit dem 31. März 1960 aus dem Dienstverhältnis aus. Eine Weiterbeschäftigung bis 9. April 1960 wird in der Regel nicht erforderlich sein.

Die Oberschulämter werden jedoch ermächtigt, bei Vorliegen dienstlicher Gründe eine Weiterbeschäftigung im Vertragsverhältnis bis 9. April 1960 mit den in Betracht kommenden Lehrern zu vereinbaren.

Dr. Storz

Landeseinheitlicher Lehrplan für die ländlich-hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Baden-Württemberg

Erlaß vom 10. Dezember 1959 U Nr. 13965 – K. u. U. S. 10

Hiermit wird der neue Landeseinheitliche Lehrplan für die ländlich-hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Baden-Württemberg bekanntgegeben. Er tritt mit Beginn des Schuljahrs 1960/61 in Kraft.

Bisher bestanden in Baden-Württemberg neben den städtisch-hauswirtschaftlichen Berufsschulen die landwirtschaftlichen Berufsschulen für Mädchen. Da aber in diesen heute ein großer Teil der Schülerinnen nicht mehr in der Landwirtschaft, sondern in Haushalten und Industriebetrieben arbeitet und auch für die Bauerntöchter in der Berufsschule der ländliche Haushalt (nicht die Landwirtschaft) im Mittelpunkt stehen muß, wurde mit der Herausgabe eines Landeseinheitlichen Lehrplans zugleich der Name der Schulen geändert in »ländlich-hauswirtschaftliche Berufsschulen«. Der neue Lehrplan soll für den Unterricht an dieser Schulart eine einheitliche Grundlage bilden und sie, was die Wochenstundenzahl und das Lehrziel anbelangt, den anderen Berufsschularten gleichstellen.

In dem neuen Lehrplan ist Wert darauf gelegt, daß die Mädchen neben der Vorbereitung auf ihre künftigen Aufgaben als Hausfrau und Mutter in ihrer allgemeinen Bildung, vor allem in den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde, weitergefördert werden und in einem besonderen Fach eine Einführung erhalten in die Arbeitswelt, in der sie stehen. Die Berufsschule möchte damit erreichen, daß die Mädchen ihre berufliche Arbeit in größerem Zusammenhang verstehen und auch nach ihrer Schulentlassung an ihrer eigenen Weiterbildung arbeiten.

Dr. Storz

Lehrplan für die ländlich-hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Baden-Württemberg

A. Allgemeine Hinweise

Die ländlich-hauswirtschaftliche Berufsschule sieht ihre Aufgabe nicht nur in der Vermittlung von Wissen und praktischem Können, sondern vor allem in der Bildung und Erziehung der jungen Mädchen. Die Schule will ihren Schülerinnen helfen, zur Persönlichkeit zu reifen, sich frei und bewußt in die Gemeinschaft der Menschen ihrer Umgebung einzuordnen, die richtige Einstellung zu ihrem späteren Beruf als Hausfrau und Mutter zu gewinnen und die auf sie zukommenden Aufgaben des Lebens zu meistern.

Zum Besuch der ländlich-hauswirtschaftlichen Berufsschule sind in allen Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern folgende Jugendliche nach der Entlassung aus den allgemeinbildenden Schulen verpflichtet:

1. die in der Landwirtschaft tätigen weiblichen Jugendlichen;
2. die in der Hauswirtschaft tätigen weiblichen Jugendlichen;
3. die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Jungarbeiterinnen;
4. weibliche gewerbliche Anlernlinge nach Bestehen der Anlernabschlußprüfung zur Erfüllung ihrer restlichen Berufsschulpflicht (während der Anlernzeit erfüllen sie die Berufsschulpflicht in der gewerblichen Berufsschule);
5. weibliche Jugendliche ohne Beruf oder Arbeit.

Weibliche Jugendliche, die eine Mittelschule oder ein Gymnasium besucht haben, sind in eine Klasse aufzunehmen, die ihrem Bildungsstand, ihren Vorkenntnissen sowie der Dauer ihrer restlichen Berufsschulpflicht entspricht.

Nach Möglichkeit sind die Jahrgänge gesondert in aufsteigenden Klassen zu unterrichten, wobei in größeren Schulen die Jugendlichen nach ihrer Beschäftigung in Klassen zusammengefaßt werden sollten. Dies erleichtert es der Lehrerin, ihren Unterricht auf die jeweiligen Verhältnisse der Mädchen an ihrem Arbeitsplatz einzustellen.

Die Notwendigkeit, den Unterricht lebensnah zu gestalten, gestattet nur einen Rahmenlehrplan. Die Stoffverteilungspläne der einzelnen Schulen sollen die örtlichen und schulischen Gegebenheiten berücksichtigen. Diese Pläne sind in Kreisarbeitsgemeinschaften der Lehrerinnen aufzustellen. Der in der Volksschule erreichte Stand des Unterrichts, wie er im Bildungsplan dieser Schule niedergelegt ist, muß als Ausgangspunkt dienen. Die Fülle des Stoffes ist zugunsten einer vertieften Behandlung zu begrenzen.

Die Abneigung vieler Schülerinnen gegenüber theoretischen Stoffen erfordert, daß die praktische Arbeit im Mittelpunkt des Unterrichts steht und den Ansatzpunkt für die geistige Auseinandersetzung mit dem Lehrstoff bildet. Die Eigenart der Schule, daß in ihr praktisch, z. B. in Küche und Garten sowie an der Nähmaschine, gearbeitet wird, erlaubt es in besonderem Maße, die vielseitigen Bildungswerke der Handarbeit fruchtbar werden zu lassen. Gemüt, Verstand und Wille des Mädchens werden dabei angesprochen, seine schöpferischen Kräfte werden geweckt und betätigt.

Bei der praktischen Arbeit selbst ist entsprechend der fortschreitenden Erleichterung der Haushaltarbeit durch Maschinen und arbeitssparende Geräte vor allem auf durchdachtes planvolles Arbeiten und auf Schulung des Urteils auszugehen.

Im Unterricht sollen geeignete Stoffe unter Leitthemen zu Ganzheiten zusammengefaßt werden. Dadurch darf jedoch das methodisch gebotene Vorwärtsschreiten in den einzelnen Fächern nicht beeinträchtigt werden.

Wo es die Aufgabe erlaubt, soll die Selbsttätigkeit der Schülerinnen durch Gruppenunterricht angeregt werden. Durch Berichte und im Wechselgespräch üben sich die Schülerinnen im Zuhören, Nachdenken, Urteilen und sachlichen Vorbringen ihrer Meinung.

Die ländlich-hauswirtschaftliche Berufsschule wird ihr Ziel am besten erreichen, wenn es der Lehrerin gelingt, in der Schule eine Familienatmosphäre zu

schaffen. Sie wird diese schon durch eine entsprechende Einrichtung und Pflege der Schulräume sowie durch die Sitzweise der Schülerinnen fördern. In der Hauptsache aber wird sie durch ihr Vorbild und durch einen fröhlichen Geist erreichen, daß sich die Mädchen in der Schule heimisch fühlen. Gemeinsames Singen, eine planmäßige Ordnung des Tagesablaufs, auch die Schulfeste im Gang des Jahres werden ihre Bemühungen unterstützen. So kann sich bei den Mädchen eine Gewohnheit und Sitte bilden und festigen und über die Schule hinaus in ihre Familien hineinwirken. Der erzieherische Einfluß der Schule kann auch durch Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden erweitert und gestärkt werden. Eine solche Zusammenarbeit wird empfohlen.

B. Stundentafel

Die Stundenzahlen sind nicht auf die drei Berufsschuljahre aufgeteilt, weil die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Oberschulamtsbezirken einen gewissen Spielraum erfordern. Die Oberschulämter werden für ihren Bereich eine nach Schuljahren gegliederte Stundentafel herausgeben, die der vorherigen Zustimmung des Kultusministeriums bedarf.

Stundentafel bei 8 Wochenstunden und drei Jahrgängen

Unterrichtsfächer	Wochenstunden	Gesamtstundenzahl
I. Religion	1	120
II. Gemeinschaftskunde¹⁾	1	120
III. Deutsch mit Schriftverkehr	1	120
IV. Hauswirtschaftlicher Unterricht mit praktischer Arbeit^{1) 2)}		
1. Kochen, Kochlehre und Nahrungsmittellehre	2	240
2. Handarbeit und Werken	} 1½	180
3. Heimpflege und Haushaltkunde		
4. Gartenbau		
V. Unterricht in pflegerischer Arbeit mit praktischen Übungen^{1) 2)}		
1. Gesundheitspflege, Ernährungslehre und Krankenpflege	} 1	120
2. Säuglings- und Kinderpflege		
3. Haustierpflege		
VI. Unterricht über die Arbeitswelt¹⁾	½	60
Zusammen	8	960

Wo 8 Wochenstunden noch nicht erreicht werden, sind die Stundenzahlen entsprechend zu kürzen.

¹⁾ Übungen im berufskundlichen Rechnen sind in die einzelnen Stoffgebiete einzugliedern.

²⁾ Soweit nötig, im Abteilungsunterricht.

Der Unterricht wird mit 8 Wochenstunden durch drei Jahre hindurch erteilt, umfaßt also bei 40 Unterrichtswochen im Jahr insgesamt 960 Stunden. Die Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten. Die Kurzpausen von 5 Minuten dienen dem Übergang von einem Fach zum andern. Soweit im praktischen Unterricht Kurzpausen unangebracht sind, entfallen sie. Keinesfalls dürfen eingesparte Kurzpausen zur früheren Beendigung des Unterrichts verwendet werden.

Die Unterrichtszeit von 8 Wochenstunden ist so einzuteilen, daß tunlichst an einem Vormittag der theoretische Unterricht unter Zusammenfassung von 2 praktischen Abteilungen stattfindet, indes am Nachmittag desselben Tages für die Abteilung a dieser Klasse und an einem anderen Halbtage der Woche für die Abteilung b der praktische Unterricht gegeben wird. Eine Unterrichtsabteilung bei den praktischen Arbeiten sollte 15 bis 16 Schülerinnen umfassen.

Der Religionsunterricht ist – nach Bekenntnissen getrennt – möglichst in einer Eckstunde des theoretischen Unterrichts zu erteilen. Dabei sind gleichzeitig anwesende Klassen so zusammenzufassen, daß auch auf ein Minderheitsbekenntnis mindestens 10 Schülerinnen kommen. Gegebenenfalls kann durch vorherige Abstimmung der Stundenpläne mit der Landwirtschaftlichen Berufsschule für Jungen für das Minderheitsbekenntnis eine gemeinsame Religionsstunde für Jungen und Mädchen eingerichtet werden.

C. Lehrplan

Der Unterricht in Religion, Gemeinschaftskunde und Deutsch will die Schülerinnen zu den Werten christlich-abendländischer Kultur hinführen und sie in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe erziehen (Art. 12 der Landesverfassung). Diese Gesinnungsfächer sollen in den Mädchen den Willen zur Selbsterziehung wecken und festigen und ihnen bei der Formung ihres Charakters helfen mit dem Ziel, selbständige Persönlichkeiten zu werden. Es gilt, die geistigen und seelischen Kräfte der Mädchen zu stärken, damit sie sich im Leben zurechtfinden.

I. Religion

nach den Lehrplänen der Kirchenbehörden.

II. Gemeinschaftskunde

Ziel und Aufgabe

Die Schülerinnen sollen die Stellung und die Aufgaben der Frau in der Gemeinschaft erkennen lernen und Verständnis gewinnen für die notwendige Ordnung des Gemeinschaftslebens durch Rechtsvorschriften. Sie sollen ermuntert werden, am öffentlichen Leben teilzunehmen und später ihre Bürgerrechte und Bürgerpflichten richtig auszuüben.

Stoff

1. Jahrgang

Das junge Mädchen für sich und in der Gemeinschaft.

Allein auf sich gestellt (Robinson-Dasein) oder zusammen mit anderen? Vorteile der Gemeinschaft: Zusammenarbeit, Schutz, gegenseitige Hilfe.

Regeln für friedliches Zusammenleben.

Anstandsregeln.

Sittliche Gebote und Verbote (die 10 Gebote, die Forderungen der Bergpredigt).
Rechtsvorschriften der Obrigkeit (Gesetze, Verordnungen). Die Straßenverkehrsordnung (Verkehrsbelehrung, Verkehrserziehung).

Die Gemeinschaft der Familie.

Rechte und Pflichten:

Heimatgefühl und Geborgenheit (Nestwärme), deshalb Treuepflicht;
Schutz, deshalb Gehorsamspflicht;
Fürsorge und Versorgung, deshalb Dienstleistungspflicht.
Die Verteilung der Aufgaben in der Familie.
Die gemeinsame Familienkasse.

Die Klassen- und Schulgemeinschaft.

Kameradschaften, Freundschaften.
Schulordnung. Schülermitverantwortung.
Freiwillige Fortbildungseinrichtungen.

Haus- und Wohngemeinschaft.

Gute Nachbarschaft, gegenseitige Hilfe.

Gemeinschaft durch Eintritt in einen Verein (Jugendverband).

Aufgaben des Vereins (Arten von Vereinen), Satzung, Organe, Ämter, Finanzen des Vereins.

Die Heimatgemeinde.

Das Heimatdorf, die Heimatstadt.

Was tut die Gemeinde für uns? Wer sieht nach dem Rechten?

Wir wählen den Bürgermeister. Wir wählen den Gemeinderat.

Wir suchen Rat und Hilfe auf dem Rathaus (Gemeindeämter).

(Wir besuchen ein Krankenhaus oder Altersheim oder eine Heil- und Pflegeanstalt; ein städt. Gas- oder Elektrizitätswerk; eine Gemeinderatssitzung).

Woher hat die Gemeinde das Geld für ihre Aufgaben?

2. Jahrgang

Die weitere Umwelt: Kreis und Land.

Die geographischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des Kreises. Seine Selbstverwaltung und seine Staatsaufgaben.

Das Land Baden-Württemberg.

Entstehung und wirtschaftliche Verhältnisse. Wer regiert in unserem Land? Wer bestimmt die Regierenden? Was haben die Regierenden zu tun? Braucht man Parteien? Der Landtag als Volksvertretung. (Wir nehmen an einer Landtagssitzung teil.) Wie ein Gesetz zustande kommt. Wer führt die Gesetze durch? Welche Rechte und Pflichten hat der Bürger? (Grundrechte und Grundpflichten.)

Die Bundesrepublik als Zusammenschluß der Länder.

Aufgaben des Bundes; seine Einnahmen und Ausgaben.

Das Wichtigste vom Bundestag, Bundesrat, Bundespräsidenten und von der Bundesregierung. Die Wiedervereinigung Deutschlands in Frieden und Freiheit.

Der Unrechtsstaat 1933 bis 1945.

Die verlorengegangenen Ostgebiete (Lichtbilder, Filme).

Die Bundesrepublik und die anderen Völker.

Zwischenstaatliche Zusammenschlüsse. Wie kann der Friede gesichert und erhalten werden?

Was geht uns Frauen die Politik an?

3. Jahrgang

Frauen finden ihr Recht.

Wichtiges aus dem Bürgerlichen Recht: Die Familie als Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft. Verlöbnis, Eheschließung, Aussteuer, eheliches Güterrecht.

Elterliche Gewalt, Unterhaltspflicht, Vormundschaft. Erbschaft, Testament, Vermächtnis. Kauf, Miete, Pacht, Leihe, Darlehen, Dienstvertrag.

Faust- und Grundpfänder.

Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit auf den verschiedenen Altersstufen.

Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

Strafrecht.

Die wichtigsten Straftaten. Übertretung, Vergehen, Verbrechen. Geld- und Freiheitsstrafen, Nebenstrafen. Strafmündigkeit. Sinn der Strafe. (Besuch einer geeigneten Gerichtsverhandlung.)

Behandlung

Der Unterricht muß, soweit irgend möglich, von den Erfahrungen der Schülerinnen ausgehen. Zu den einzelnen Themen sind Beispiele zu sammeln. An diesen soll nur soviel über Organisation und über den Inhalt von Gesetzen dargestellt werden, als der Auffassungskraft und dem Erlebniskreis der Schülerinnen entspricht. Besuche entsprechender Einrichtungen und Veranstaltungen werden den Unterricht unterstützen, sofern sie gründlich vorbereitet und nachbesprochen werden. Es wird empfohlen, jeweils wichtige wirtschaftliche und politische Tagesfragen im Unterricht zu behandeln.

III. Deutsch

Ziel und Aufgabe

Der gesamte Unterricht in der ländlich-hauswirtschaftlichen Berufsschule hat die Aufgabe, die deutsche Sprache, vor allem die Ausdrucksfähigkeit der Schülerinnen in Wort und Schrift, zu pflegen. Der geschäftliche Schriftverkehr ist bei den entsprechenden Sachgebieten einzufügen.

Durch eine sorgfältige Sprachpflege sollen die Schülerinnen lernen, die Ergebnisse des Unterrichts sowie ihre eigenen Ansichten und Erkenntnisse, ihre Beobachtungen und Erfahrungen in klaren und einfachen Sätzen mündlich und schriftlich auszudrücken. Die Erziehung zum Sprechen dient der Einordnung in die Gemeinschaft; sie ermutigt zu freier Äußerung der eigenen Meinung in anständiger

Form und führt zum sachlichen Gespräch, das die Meinung anderer ernst nimmt.

Die Sicherheit in der Rechtschreibung soll gefestigt werden.

Der Deutschunterricht hat ferner die Aufgabe, die Mädchen ihrer Altersstufe entsprechend mit einzelnen wertvollen Werken des deutschen Schrifttums bekannt zu machen. Bei der Auswahl soll vor allem der ethische und lebenskundliche Inhalt der Dichtung maßgebend sein.

Stoff und Behandlung

Durch Lesen, Schreiben und Sprechen ist die deutsche Sprache zu pflegen. In allen drei Jahrgängen sollen die Mädchen an sorgfältig ausgewähltem Lesestoff gute Literatur von schlechter unterscheiden lernen. Dafür kommen Kurzgeschichten, Fabeln, Novellen und Ausschnitte aus Romanen in Betracht. Kinderlieder, Kinderreime, Sinnsprüche, Kindergeschichten und Märchen stellen die Verbindung mit dem Unterricht über Kindererziehung und Familienpflege her.

Die Lehrerin wird auch sonst im Rahmen der ganzheitlichen Gestaltung des Unterrichts geeigneten, mit den Leitthemen zusammenhängenden Lesestoff bringen, um den Unterricht in den Sachgebieten zu vertiefen. Die Schülerinnen sollten angehalten werden, alljährlich einige Gedichte und Volkslieder auswendig zu lernen. Diese sollten auch gemeinsam gesungen werden. Die Einrichtung und Benützung einer Schülerbücherei ist wünschenswert. Die Schülerinnen sollten die Einrichtung der Volksbüchereien durch eine sachkundige Führung kennenlernen.

Zu Übungen im Schriftverkehr eignen sich Themen aus dem Unterricht in Haushaltkunde und Tierpflege (Preisankfrage, Bestellung, Versand, Mängelrüge) sowie aus dem Unterricht über die Arbeitswelt (Lebenslauf, Stellenbewerbung, Stellenangebot u. a.). Die geschäftsüblichen Vordrucke (polizeiliche An- und Abmeldung, Paketkarte, Frachtbrief, Postanweisung, Zahlkarte, Bankscheck) sind auszufüllen und zu erklären.

Sämtliche schriftlichen Arbeiten (Diktate, Aufsätze, Sachberichte, Briefe, Vordrucke und Probearbeiten) sind sorgfältig und sauber zu fertigen, von der Lehrerin zu korrigieren, von den Schülerinnen zu verbessern und alsdann – nach Fächern geordnet – in Schnellheftern aufzubewahren.

Vorschläge zur Auswahl von Lesestoff:

1. Jahrgang

Stifter: Bergkristall. Gotthelf: Elsi, die seltsame Magd. Keller: Kleider machen Leute. Storm: Pole Poppenspäter. Schmitthenner: Die Frühglocke. Ebner-Eschenbach: Krambambuli; Die Spitzin. Erzählungen von Anna Schieber, Auguste Supper, Peter Dörfner, Agnes Miegel (Kinderland), Peter Rosegger (Waldbauernbub). Einfache lyrische Gedichte und Balladen.

2. Jahrgang

Storm: Viola Tricolor; Beim Vetter Christian; Immensee; Der Schimmelreiter. Raabe: Else von der Tanne. Keller: Das Fähnlein der sieben Aufrechten. Gotthelf: Die schwarze Spinne. Lüdwig: Zwischen Himmel und Erde. Wiechert: Der Kinderkreuzzug. Heiseler: Das Ehrenwort. Fontane: Unterm Birnbaum. Lagerlöf: Das Mädchen vom Moorhof. Kurze Biographien bedeutender Frauen (z. B. vom Hirschgrabenverlag, Frankfurt). Gedichte wie beim 1. Jahrgang.

3. Jahrgang

Stifter: Brigitta; Abdias. Keller: Frau Regel Amrain; Romeo und Julia auf dem Dorfe; Die drei gerechten Kammacher. C. F. Meyer: Die Richterin. Droste-Hülshoff: Die Judenbuche. Bergengruen: Der spanische Rosenstock; Das Tempelchen. Heiseler: Apollonia. Emil Strauß: Der Schleier. Carossa (Auswahlbändchen). Wiechert: Hirtennovelle. Gedichte wie beim 1. Jahrgang.

Für die Auswahl der Gedichte werden – für die Hand der Lehrerin – das Balladenbuch und das Hausbuch deutscher Lyrik von Avenarius (Neuausgabe Avenarius-Böhm) empfohlen. Die Gedichte sind nach Themenkreisen geordnet.

Der stofflich sehr vielseitige berufskundliche Unterricht in praktisch-hauswirtschaftlichen und pflegerischen Arbeiten soll in erster Linie zu einer durchdachten praktischen Arbeit im Haushalt und in der Pflege der Familie führen. Die Schülerinnen sollen lernen, ihre Beobachtungen in Küche und Haus, Garten und Stall, Kinder- und Krankenstube mit den Naturgesetzen in Zusammenhang zu bringen, damit sie ihre Erkenntnisse erweitern, ordnen und vertiefen können. Ursachen und Wirkungen aller Maßnahmen im praktischen Unterricht müssen aufgezeigt werden. Nur so ist ein durchdachtes Arbeiten möglich. Die Schülerinnen sollen nicht nur erfahren, wie eine Arbeit ausgeführt wird, sondern sie sollen verstehen, warum sie so und nicht anders getan wird. Sie sollen prüfen, ob und wie die bisherigen Gepflogenheiten verbessert werden können. Das Vorbild einer gewandten Lehrerin wird diese Bemühungen unterstützen. Bei der praktischen Arbeit sollen die Schülerinnen zu Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Selbständigkeit erzogen werden und Freude an fraulicher Tätigkeit im Haushalt gewinnen.

Der berufskundliche Unterricht kann seine Aufgabe nur dann richtig erfüllen, wenn in ihm das gesamte Denken und Arbeiten in Familie und Haushalt als Dienst am Mitmenschen gesehen und der Nützlichkeitsstandpunkt demgegenüber zurückgestellt wird. Der Unterricht muß in den Mädchen das Bewußtsein wecken und stärken, daß die Frau eine besondere Verantwortung für alles Lebendige hat. So will der berufskundliche Unterricht nicht nur ein volkstümliches lebensnahes Wissen vermitteln, sondern auch zu einem Handeln ermuntern, das nach sittlichen Wertmaßstäben ausgerichtet ist.

IV. Hauswirtschaftlicher Unterricht mit praktischer Arbeit

1. Kochen, Kochlehre und Nahrungsmittellehre

Ziel und Aufgabe

Die Schülerinnen sollen im Lauf der drei Jahre lernen, wie man eine Familie mit den gegebenen Mitteln einfach und gesund ernährt. Sie sollen die in der Volksschule erworbenen Grundkenntnisse und -fertigkeiten festigen und planmäßig erweitern, bis sie selbständig zu arbeiten in der Lage sind. Sie müssen angehalten werden, jedes Vorhaben sorgfältig zu planen und mit der Zeit mehrere Arbeitsgänge nebeneinander zu überblicken. Die heimatische Küche muß besonders berücksichtigt werden. Eine genaue Kenntnis der Nahrungsmittel soll ihre zweckmäßige Verwendung sichern.

Stoff

Im ersten Jahr üben die Mädchen an einfachen Gerichten die im »Hauswerk« der Volksschule erlernten Handgriffe. Sie sollen die notwendigen Aufräumungs- und Putzarbeiten flink und sorgfältig ausführen. Grundrezepte werden geübt und eingeprägt.

Bei der Zusammenstellung der Kochaufgaben ist ein Nahrungsmittel, der Jahreszeit entsprechend, in den Mittelpunkt zu stellen. Die eigenen Erzeugnisse des Bauernhofes, Marktlage und Marktpreise sind dabei zu berücksichtigen.

Im zweiten Jahr lernen die Schülerinnen weitere Grundrezepte kennen und wandeln diese sowie bereits bekannte Grundrezepte durch Änderung der Garmachungsart, der Mengenverhältnisse der Zutaten oder der Geschmacksbeigaben ab. Die Speisezettel werden umfangreicher, so daß Gelegenheit gegeben ist, an kleinen Aufgaben eine gute Planung zu üben.

Im Sommer und Herbst werden auf verschiedene, auch moderne Weise Obst und Gemüse haltbar gemacht. Während des Winters werden vor allem Brot, einfache Kuchen und Kleingebäck gebacken. Dabei sind die Vorgänge bei der Teiglockerung und beim Backen zu erklären.

Im dritten Jahr lernen die Mädchen vor allem die reichlich anfallenden Gemüse- und Obstsorten vielseitig zubereiten, z. B. Gerichte aus Bohnen, Tomaten, Gurken, Kraut, Äpfeln. Die Mädchen müssen erfahren, welche Gerichte und Getränke sich für besonders arbeitsreiche und für sehr heiße Tage eignen. Sie üben, wie der tägliche Speisezettel durch kleine Abänderungen den Bedürfnissen der Kinder und der alten Leute angepaßt werden kann. Kranken- und Säuglingskost werden erlernt.

In allen drei Jahren sind Berechnungen über Nährwert und Preis der Nahrungsmittel und Gerichte anzustellen.

Behandlung

Damit die Mädchen an planvolle Arbeit gewöhnt werden, lernen sie zunächst an einzelnen Gerichten, wie die Arbeitsgänge ineinandergreifen. Dann wird der Arbeitsplan für die Zubereitung einer Speisenfolge aufgestellt. Zuletzt planen die Mädchen in Gruppen selbständig einfache Kochaufgaben.

Im Mittelpunkt des Unterrichts steht die praktische Aufgabe, die Lehraufgabe. Sie ist der Ausgangspunkt der weiteren unterrichtlichen Arbeit. Es müssen an ihr jeweils die küchentechnische Behandlung, die naturkundliche Beobachtung (Nahrungsmittellehre), die ernährungskundliche Bewertung, die gesundheitlichen, volkswirtschaftlichen, gemeinschaftskundlichen und rechnerischen Überlegungen erarbeitet werden. Aus dem praktischen Arbeitsablauf und der in diesem Zusammenhang notwendigen wissensmäßigen Verarbeitung soll eine organische Einheit entstehen. Die Lehraufgabe muß grundlegend Neues bieten und ist möglichst von jeder Schülerin praktisch auszuführen. Sie wird ergänzt durch Anleitungs- und Übungsaufgaben. Diese haben den Zweck, den Unterricht lebendig zu gestalten, durch Beobachtungen auf Neues vorzubereiten, den Schülerinnen reichere Arbeitsmöglichkeiten zu geben sowie das Gelernte zu üben und zu vertiefen.

Die verschiedenen Garmachungsarten, ihr Einfluß auf den Geschmack und den gesundheitlichen Wert der Gerichte sind an einfachen Beispielen zu zeigen.

Der Stoffplan ist so aufzustellen, daß auch in ihm Lehr-, Anleitungs- und Übungsaufgaben im Verlauf der Schulzeit die Arbeitseinheiten zu einer Ganzheit führen. Theorie und Praxis sollen eine innere Einheit bilden.

2. Handarbeit und Werken

Ziel

Im Handarbeitsunterricht sollen die Schülerinnen die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten üben, anwenden und erweitern. Sie sollen befähigt werden, einfache Ausbesserungsarbeiten auszuführen sowie einfache Kleidungs- und Wäschestücke anzufertigen. Schmuckhandarbeiten und Werkarbeiten sollen die Freude der Schülerinnen am schöpferischen Gestalten stärken und einen Ausgleich schaffen zu ihrer oft eintönigen Berufsarbeit. Dies gelingt vor allem deshalb, weil sie hier ein vollständiges Werk unter ihren Händen entstehen sehen.

Auf Erziehung zu gutem Geschmack ist besonderer Wert zu legen. Dabei sollen die Schülerinnen auch lernen, ihre Kleidung dem Zweck entsprechend richtig zu wählen. Der Sinn für Wertarbeit soll geweckt werden.

Stoff

Wiederholen und Üben des Hand- und Maschinennähens an geeigneten, dem Zeitgeschmack entsprechenden Gegenständen.

Richtige Verwendung und Abänderung fertiger Schnitte.

Erweitertes Ausbessern, z. B. Flickern mit der Nähmaschine, Trikotflicken, Flickern von Gestricktem und Erneuerung von Einzelteilen.

Anfertigen einzelner Gegenstände für Säuglingsausstattung und Kleidung des Kleinkinds.

Schmuckhandarbeiten, z. B. Weben, stoffgebundenes Sticken u. ä.

Herstellen von Kinderspielzeug und von Schmuck für Feste.

Stoffkundliche Erläuterungen, soweit nötig und möglich.

Behandlung

Im Handarbeitsunterricht müssen jeweils einheitliche Aufgaben gestellt werden. Dem persönlichen Geschmack und der Gestaltungsfreude ist genügend Spielraum zu lassen. Durch entsprechende Abänderung der Aufgabe kann auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Schülerin Rücksicht genommen werden. Auf technisch einwandfreie Arbeitsweise muß geachtet werden.

Für je vier Schülerinnen muß mindestens eine Nähmaschine zur Verfügung stehen.

3. Heimpflege und Haushaltkunde

Ziel

Im Unterricht sollen die Schülerinnen die wichtigsten Geräte und Einrichtungsgegenstände des Haushalts kennen- und ihre Eignung für bestimmte Zwecke prüfen lernen. Bei der Arbeit mit den Geräten und bei der Reinigung bietet sich Gelegenheit, Schönheit der Form, Haltbarkeit und Arbeitsaufwand zu beobachten und Preis, Qualität und Eignung verschiedener Geräte zu vergleichen. Kenntnis der Gerätestoffe und der Reinigungsmittel sowie Übung der richtigen Handgriffe sollen eine flinke und überlegte Arbeitsweise ermöglichen.

Durch umfassende Aufgaben aus den Gebieten der Haus-, Wäsche- und Kleiderpflege, des Kochens und der Gartenarbeit soll die organisatorische Befähigung der Schülerinnen geprüft und entwickelt werden.

Der Sinn für eine zweckmäßige, den Verhältnissen angepaßte Heimgestaltung und wirtschaftliche Haushaltführung soll geweckt werden. Die Schülerinnen sollen es als besondere Aufgabe der Frau erkennen, aus der Wohnung ein Heim zu machen.

Stoff

Waschen von Weiß-, Bunt- und Feinwäsche mit verschiedenen Waschmitteln, ohne und mit Hilfe von Waschmaschinen. Bügeln der Wäsche. Pflege der Kleider (Beseitigung von Flecken, Aufdämpfen, Einmotten). Waschgeräte und Waschmaschinen.

Die Küche, ihre Einrichtung und Pflege. Licht- und Heizquellen. Umgang mit elektrischen Geräten. Gefahren von Strom und Gas.

Einrichtung und Pflege eines Heims, unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse der Schülerinnen, nach ästhetischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Beschaffung einer Aussteuer. Bausparen. Rationelle Führung eines kleinen Haushalts, besonders Ordnung der Ausgaben nach der Dringlichkeit. Einfache hauswirtschaftliche Buchführung. Arbeitsplanung für einen Tag, eine Woche, für besondere Anlässe. Richtiges Einkaufen, Verbrauchen und Sparen. Das sorgfältige Planen von Einzelarbeiten und umfassenden Aufgaben aus allen Gebieten der praktischen Hauswirtschaft, z. B. Vorbereitung und Gestaltung von Festen und Feiern in der Schule, Durchführung einer Wäsche, einer Bügelarbeit oder einer anderen Hausarbeit, verbunden mit der Herstellung einer einfachen Mahlzeit.

Behandlung

Im Unterricht muß auf die häuslichen Verhältnisse und Gepflogenheiten der Schülerinnen geachtet werden. Die heute gebräuchlichen Geräte, Pflegemittel und Arbeitsmethoden sind anzuwenden. Die Lehrerin muß für eine ausreichende Zahl geeigneter Anschauungsmittel sorgen und dabei nicht nur auf die technisch-materialkundliche, sondern auch auf die geschmackliche Seite eingehen, um die Urteilsfähigkeit der Schülerinnen in der Unterscheidung von guten und schlechten Waren zu üben.

Berechnungen darüber, wie sich überlegter Einkauf und sachgemäße Behandlung der Hausgeräte auf den Geldaufwand auswirken, sind möglichst oft anzustellen, auch bezüglich der Vorteile der Barzahlung gegenüber dem Kauf auf Raten.

4. Gartenbau

Ziel und Aufgabe

Die Mädchen sollen grundlegende Kenntnisse über die Ansprüche der üblichen Gartengewächse erwerben sowie gute Arbeitsgeräte und -methoden kennen- und anwenden lernen. Sie sollen Verständnis für eine planmäßige Bepflanzung eines Hausgartens und für seine wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung gewinnen.

Der Unterricht in Gartenbau soll bei den Schülerinnen die Liebe zur Natur, ihrer Schönheit und ihren Gesetzen fördern. Für die Fabrikarbeiterin, die meist mit toten Stoffen umgeht und nur Teilarbeiten verrichtet, soll die Gartenarbeit einen heilsamen Ausgleich bringen.

Stoff

Technik der Gartenarbeit in ihrem Zusammenhang mit Boden, Witterung und Jahresablauf. Verwendung der richtigen Geräte unter dem Gesichtspunkt der Arbeitersparnis. Grundgesetze des pflanzlichen Lebens am Beispiel der Gewächse eines Hausgartens. Anbauplan, Samenbeschaffung, Düngung. Schädlings- und Unkrautbekämpfung. Ernten und Einwintern der Gartenerzeugnisse. Zimmerpflanzen.

Behandlung

Die Gartenarbeit ist ein wichtiger Teil der ländlichen Hauswirtschaft. Deshalb gehört zur ländlich-hauswirtschaftlichen Berufsschule unbedingt ein Schulgarten. Dieser soll nicht größer als 2 bis 3 a sein und möglichst nahe bei der Schule liegen, damit auch neben dem übrigen praktischen Unterricht dort gearbeitet werden kann. Es müssen so viele Gartengeräte vorhanden sein, daß die ganze Gruppe beschäftigt werden kann.

In der Regel arbeiten die Mädchen unter Anleitung der Lehrerin zuerst praktisch. Daran schließt sich die klärende Besprechung an. Die bei der praktischen Arbeit gewonnene Anschauung und Erfahrung führt so zur Einsicht in die Eigenart der Pflanze und zur Freude an ihrer Pflege.

Bei Gartenbegehungen oder einem Gang durch den Ort können Anregungen für die Gestaltung des eigenen Gartens gewonnen und Stecklinge, Ableger, Setzlinge und Pflanzen getauscht werden. Die Arbeit im Schulgarten soll sich im häuslichen Garten der Schülerinnen widerspiegeln. Bei günstigen Verhältnissen können den Schülerinnen kleine Aufgaben gestellt werden, die sie im eigenen Garten durchführen sollen.

Kommt die Lehrerin nur einen oder zwei Tage in der Woche in einen Schulort, so wird sie für die Zwischenzeit geeignete Schülerinnen mit der Pflege des Schulgartens beauftragen, ebenso während der Ferien. Wo noch kein Schulgarten zur Verfügung steht, kann die Lehrerin mit einer Bauernfrau vereinbaren, daß sie in deren Garten den praktischen Unterricht erteilen darf.

V. Unterricht in pflegerischer Arbeit

1. Gesundheitspflege, Ernährungslehre und Krankenpflege

Ziel und Aufgabe

Der Unterricht in Gesundheitspflege soll den Willen zur Gesunderhaltung wecken. Er soll den Schülerinnen bewußt machen, daß die Frau nicht nur für ihre eigene Gesundheit, sondern auch für die Gesundheit ihrer Familienangehörigen verantwortlich ist. Weiter sollen den Schülerinnen Ernährungsformen und Arten der Lebensführung gezeigt werden, die der Gesunderhaltung dienen.

Der Unterricht in Krankenpflege soll die Schülerinnen mit den Grunderfordernissen der häuslichen Krankenpflege und der ersten Hilfeleistung bei Unfällen vertraut machen.

Stoff

Gesundheitspflege

Die wichtigsten Lebensvorgänge des menschlichen Körpers: Atmung, Blut und Blutkreislauf, Verdauung, Stoffwechsel, die Funktionen der Haut.

Gesunde Lebensführung durch Wechsel von Arbeit und Erholung, Körperpflege, Hygiene, gesunde Kleidung und gesunde Wohnung.

Sport. Vermeidung von Haltungs- und Fußschäden. Ausgleichsübungen. Genußgifte.

Gesunderhaltung des Nervensystems.

Ernährungslehre

Die Nährstoffe und ihre Aufgaben im Stoffwechsel. Nährstoffbedarf des Menschen.

Anforderungen an eine gesunde, zweckmäßige und preiswerte Kost.

Aufstellung von einwandfreien, den verschiedenen Verhältnissen angepaßten Kostplänen.

Kennenlernen und Beurteilen von Ernährungsformen.

Krankenpflege

Die Pflege eines Kranken im Familienhaushalt:

Erkennen von Krankheitszuständen.

Tägliche Betreuung eines Kranken.

Krankenzimmer und Krankenbett im Familienhaushalt.

Ausführung ärztlicher Verordnungen.

Krankenkost (vgl. Kochen).

Infektionskrankheiten. Staatliche Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung.

Erste Hilfeleistung bei Unfällen.

Hausapotheke. Hausmittel und Heilkräuter.

Behandlung

Die in dem Abschnitt »Stoff« getrennt aufgeführten Gebiete sind im Unterricht im natürlichen Zusammenhang zu behandeln und mit anderen Fächern, z. B. auch mit Deutsch, zu verbinden.

Es ist stets von den praktischen Erfahrungen und Beobachtungen der Schülerinnen auszugehen. Aus ihnen sind allgemeine Erkenntnisse zu entwickeln. Wissenschaftliche Darstellungen und Erklärungen sollen nicht leitfadentäßig und abstrakt am Anfang der Besprechungen stehen oder den Hauptinhalt der Überlegungen bilden. Anatomische und physiologische Kenntnisse sind nur insoweit zu vermitteln, als sie zur Erklärung der praktischen Maßnahmen notwendig sind.

Bei der schweren körperlichen Arbeit, die auf dem Lande oft auch bei schlechter Witterung im Freien geleistet werden muß, entstehen mancherlei körperliche Schäden. Zudem müssen im Bauernhaus viele Unfälle und leichte Erkrankungen von der Hausmutter behandelt werden, weil der Arzt meist schwer zu erreichen ist und hohe Arztkosten gefürchtet werden. Auch bei der Fabrikarbeit kann die Gesundheit durch ungünstige Arbeitsbedingungen gefährdet sein. Auf das rechtzeitige Erkennen von gefährlichen und ansteckenden Krankheiten durch genaue Beobachtung des Erkrankten ist deshalb größter Wert zu legen. Soweit notwendig, sind praktische Übungen einzuschalten.

Es ist wichtig, daß die Mädchen lernen, sich in kranke und alte Menschen einzufühlen. Meist geht mit der körperlichen Not eine seelische Krise einher. Beiden Übeln gilt es entgegenzuwirken, einmal durch liebevolle und opferbereite Pflege, zum andern durch ein aufmunterndes Wort über Sinn und Zweck von Krankheit und Leid, verbunden mit der Fürbitte um göttliche Durchhilfe.

2. Säuglings- und Kinderpflege

Ziel und Aufgabe

Der Unterricht über die Pflege und Erziehung des Säuglings und Kleinkinds soll die Schülerinnen befähigen, schon jetzt bei der Pflege von Säuglingen und Kindern mit Liebe und Verständnis mitzuhelfen. Er soll sie zugleich auf den späteren Mutterberuf vorbereiten und ihnen klarmachen, daß die Mutter die von der Natur bestimmte Pflegerin des Kindes ist. Das Hauptziel des Unterrichts muß sein, das Verantwortungsbewußtsein der Mädchen für die ihnen anvertrauten Kinder zu wecken.

Die Mädchen sollen die wichtigsten Pflegemaßnahmen für Säuglinge und Kleinkinder kennenlernen und, soweit möglich, praktisch üben. In diesem Zusammenhang sollen sie auch auf die besondere weibliche Gesundheitspflege hingewiesen werden.

Der Unterricht in Kinderpflege macht sie mit den einfachsten Grundsätzen der Kindererziehung bekannt und zeigt ihnen, wie entscheidend die Nestwärme und der liebevolle Umgang mit Kindern für deren gesamte Entwicklung ist.

Stoff

Säuglingspflege

Die Vorbereitungen für das erwartete Kind, die Entwicklung im ersten Lebensjahr, die tägliche Pflege, die richtige Ernährung, das Verhalten bei Erkrankungen.

Kinderpflege

Die Bedeutung der Gewöhnung, die Erziehung zum Gehorsam, die Beschäftigung des Kleinkinds, z. B. Fingerspiele, Kinderlieder und -reime, Bilderbücher, Märchen, Erzählungen, biblische Geschichten, Bastelarbeiten, kleine Aufführungen mit Kindern.

Behandlung

Der Unterricht soll durch alle drei Jahre hindurch erteilt werden, da den Mädchen oft schon die Pflege und Wartung von Kleinkindern übertragen ist. Mit Rücksicht darauf werden im ersten Jahrgang einige einfache Aufgaben behandelt. Die Fragen, die eine größere Reife der Mädchen voraussetzen, sind dem dritten Jahr vorbehalten.

Das Baden und Wickeln des Kindes und die Zubereitung der Säuglingskost ist in Gruppen zu üben. Bilder und Filme, auch solche negativer Art, über die Behandlung und Pflege des Kindes können den Unterricht beleben und unterstützen.

Die Hilflosigkeit des Säuglings und Kleinkindes verlangt von der Mutter und der Pflegerin Güte und Hilfsbereitschaft. Der Unterricht soll diese Eigenschaften in den Schülerinnen wecken und stärken.

3. Haustiernpflege

Ziel

Die Schülerinnen sollen die Bedürfnisse der Haustiere kennenlernen und erfahren, wie sie zu behandeln sind. Die Abhängigkeit der Haustiere vom Menschen und seiner Pflege soll das Gefühl der Verantwortung für das uns anvertraute Leben wecken.

Stoff

Geflügelhaltung.

Die anerkannten Wirtschaftsrassen, der Hühner-, Gänse- und Entenstall, Fütterung der Legehennen, Aufzucht von Eintagsküken, Ungeziefer- und Seuchenbekämpfung, Rentabilität der Geflügelhaltung.

In Klassen von Bauernmädchen tritt dazu:

Schweinehaltung.

Die geeigneten Schweinerassen, die Hauptgesichtspunkte bei der Fütterung, wirtschaftseigenes Grundfutter, die Zubereitung des Futters, die Zusammenstellung der Ration, die praktische Durchführung der Fütterung, die Anforderungen an einen gesunden Stall.

Kälberaufzucht, Milchgewinnung, Milchbehandlung.

Behandlung

Eine naturkundliche Betrachtung der Hühnervögel, des Schweines und des Kalbes bildet die Grundlage für die Besprechungen. Die Erfahrungen der Schülerinnen im elterlichen Betrieb, die zum Teil auf Beobachtungsaufgaben beruhen, werden ausgenutzt. Zur Veranschaulichung werden gute Stallungen besichtigt, einschlägige Filme gezeigt, Futter wird in der Schulküche abgewogen, gemessen und zubereitet. Berechnungen über die Rentabilität der verschiedenen Betriebszweige vertiefen die gewonnenen Erkenntnisse.

VI. Unterricht über die Arbeitswelt

Ziel und Aufgabe

Der erweiterte berufskundliche Unterricht will die Schülerin in die Arbeitswelt, in der sie steht, mit ihren Erscheinungen und Problemen einführen. Sie soll dadurch die richtige Einstellung zu ihrer Arbeit gewinnen und die ihr gebotenen sozialen Sicherungen kennenlernen und würdigen. Zugleich soll ihr das Verständnis für den Zusammenhang der Einzelarbeit und des Einzelbetriebs mit der Volks- und Weltwirtschaft erschlossen werden.

Stoff

Die Arbeitswelt.

Der gewerbliche, der bäuerliche Betrieb, wirtschaftlich und soziologisch gesehen.

Arbeitsplatz, Arbeitsweise, Schönheit des Arbeitsplatzes, soziale Hilfen des Betriebs.

Verhalten im Betrieb. Kollegialität. Betriebsklima.

Das Betriebsverfassungsgesetz (Betriebsordnung, Betriebsversammlung, Betriebsrat, Betriebsleiter).

Arbeitsbedingungen, Tarifvertrag, Arbeitsvertrag, Entlohnung (Zeit- oder Akkordlohn, Prämienlohn).

Das Jugendarbeitsschutzgesetz: Arbeitszeit, Freizeit und Urlaub; Zeit zum Berufsschulbesuch unter Weiterzahlung von Lohn und Erziehungsbeihilfe.

Die Sozialversicherung: Kranken-, Unfall-, Arbeiterrentenversicherung, Arbeitslosenversicherung.

Berufskrankheiten.

Berufsständische Organisationen und Gewerkschaften.

Die Volkswirtschaft.

Einführung: Das Schlaraffenland – Die wirkliche Welt (Mangel, Knappheit, Not, Tod). Daher muß der Mensch planen, arbeiten, haushalten, wirtschaften mit dem Ziel:

- a) durch Arbeit die spärlichen Naturgaben zu vermehren (Gütergewinnung);
- b) durch Tausch die fehlenden Güter gegen eigene Erzeugnisse einzuhandeln (Güterumlauf);
- c) das Erworbene unter alle Beteiligten gerecht zu verteilen (Güterverteilung);
- d) das Erworbene sinnvoll einzuteilen (Vorratshaltung) und zweckmäßig zu verwenden (Güterverwendung),

um den Mangel möglichst wenig fühlbar werden zu lassen und damit Lebensfreude, Glück, Zufriedenheit und Sicherheit der Menschen zu erhöhen.

Die Stellung der Hausfrau im Kreislauf der Wirtschaft.

Lohntüte, Selbsterzeugung und Familienhaushalt (Bedürfnisse und Einkommen).

Nur Bedürfnisse, die von Einkommen (Kaufkraft) begleitet sind, werden zu Bedarf.

Die Hausfrau als Einkäuferin auf dem Markt (Preisbildung).

Die Hausfrauen als Treuhänderinnen des Familien-(Volks-)einkommens. Ihr Interesse an Freihandel, Rationalisierung und Verbot aller Wettbewerbsbeschränkungen. Gegen Verbrauchssteuern auf lebensnotwendige Güter.

Die Kunst des Experimentierens und Improvisierens als Reaktion auf Preisveränderungen.

Die Hausfrauen als Lenkerinnen der Wirtschaft. Sie bestimmen als Käuferinnen, was, wieviel und mit welchen Methoden erzeugt werden soll. Die Marktwirtschaft als Entsprechung zur politischen Demokratie (Geldschein – Wahlzettel).

Die Hausfrauen sind selbst produktiv durch ihre Dienstleistungen, d. h. sie erhöhen das Familieneinkommen.

Die Landwirtschaft im Industriestaat.

Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Flurbereinigung, Aussiedlung).

Der Einzelbetrieb (Bauernhof) und die Volkswirtschaft (Erzeugung hochwertiger Veredlungsprodukte in marktfähiger Verpackung mit Hilfe der landwirtschaftlichen Genossenschaften).

Der Grüne Plan.

Freie und gelenkte Wirtschaft.

Der Gemeinsame Markt (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft).

Behandlung

Die Gestaltung des Unterrichts über die Arbeitswelt hängt von der Zusammensetzung der Klasse ab. In Klassen von Bauernmädchen und Hausgehilfinnen sollten die bäuerliche Wirtschaft und der bäuerliche Haushalt im Vordergrund stehen, in Klassen von Jungarbeiterinnen dagegen der gewerbliche Betrieb und der Arbeiterhaushalt. In gemischten Klassen müssen beide Bereiche berücksichtigt werden. Zur Erweiterung des Gesichtskreises und zur Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses sollen auch in einheitlich zusammengesetzten Klassen verschiedene andere für junge Mädchen in Betracht kommende Arbeitsstätten gezeigt und erläutert werden. In jedem Fall wird die Lehrerin darauf hinwirken, daß ein gegenseitiges Verstehen erzielt wird und daß die Bedeutung jeder Art von nützlicher Arbeit für den einzelnen wie für das gesamte Volk erfaßt wird. Dabei muß die Lehrerin mit Takt und Vorsicht vorgehen, um nicht den einen oder anderen Stand, vor allem die Jungarbeiterinnen, zu kränken. Sie wird die positiven und negativen Seiten der verschiedenen Berufsgruppen und der technischen Entwicklung dieses Jahrhunderts zeigen und die Schülerinnen im Widerstand gegen die Gefahren der modernen Arbeitswelt festigen. Sie wird ihnen aber auch Wege zeigen, wie sie den Segen der Arbeit auch im technischen Zeitalter in ihrem Leben fruchtbar machen können.

Prüfungen für Lehrer der Kurzschrift und des Maschinenschreibens

Bekanntmachung vom 4. Dezember 1959 U Nr. 14165 – K. u. U. S. 26

Es ist beabsichtigt, am 24. und 25. Mai 1960 Prüfungen für Lehrer der Kurzschrift und des Maschinenschreibens auf Grund der Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 19. Februar 1957, U Nr. 12179/56 – »Kultus und Unterricht« S. 128 – in Stuttgart abzuhalten. Die Meldungen zu jeder dieser Prüfungen sind bis zum 15. April 1960 an das Kultusministerium Baden-Württemberg, Abt. U IV, Stuttgart S, Schillerplatz 5 B, einzureichen. Nach dem 15. April 1960 eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf;
2. ein Lichtbild, auf der Rückseite mit Namen und Geburtsdatum des Bewerbers versehen;
3. beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Lehramtsprüfungen bzw. des letzten Zeugnisses über den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich genehmigten Privatschule;
4. ein Nachweis über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung;
5. eine Erklärung darüber, ob sich der Bewerber bereits früher einer Prüfung für Lehrer der Kurzschrift bzw. des Maschinenschreibens unterzogen hat. Gegebenenfalls Angabe von Ort und Zeit der Prüfung sowie der Gründe, die zu Zurückweisung oder Ausschluß geführt haben;
6. der Abschnitt der Postanweisung oder Zahlkarte, mit der die Prüfungsgebühr von 40 DM für jede Prüfung an die Regierungsoberkasse Nordwürttemberg, Stuttgart N, Kienestraße 45 (Postscheckkonto Stuttgart Nr. 3), einbezahlt wurde. Die Überweisung muß den Vermerk enthalten: »Gebühr für Kurzschrift- oder Maschinenschreibelehrerprüfung, Kap. 0445, Tit. 3.«

Bewerber, die weder an öffentlichen noch an staatlich genehmigten privaten Unterrichtsanstalten zur Erteilung von Unterricht zugelassen noch Lehramtsbewerber sind, haben außerdem beizufügen:

7. den Nachweis ausreichender Unterrichtserfahrung oder pädagogischer Ausbildung;

8. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als ein halbes Jahr sein darf.

Diese Bewerber müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und das nötige Maß geistiger Reife und allgemeiner Bildung besitzen.

Es wird empfohlen, die beiden Prüfungen nicht gleichzeitig abzugeben, weil die Vorbereitung auf jede einzelne Prüfung erfahrungsgemäß die volle Kraft des Bewerbers in Anspruch nimmt.

I. A. Dr. Scheffbuch

BESOLDUNGS- UND TARIFRECHT

Regelung der Dienstbezüge bei Beurlaubung von Volks- und Mittelschullehrern zur Sportlehrerausbildung an die Sporthochschule Köln

Bekanntmachung vom 11. November 1959 U Nr. 9029 – K. u. U. S. 27

Mit Zustimmung des Finanzministeriums wird bestimmt:

I.

Die Dienstbezüge der zu zweisemestrigen Lehrgängen an die Sporthochschule Köln beurlaubten Lehrer an Volks- und Mittelschulen werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 für die ganze Dauer des Lehrgangs voll gezahlt. Es wird kein Unterschied zwischen ledigen und verheirateten Lehrern gemacht.

II.

Die Lehrer haben vor der Beurlaubung ihre Unterrichtung darüber schriftlich zu bestätigen, daß ihnen die Dienstbezüge nur dann belassen werden, wenn sie den Lehrgang durchlaufen und innerhalb von 5 Jahren nach dessen Abschluß im Volks- oder Mittelschuldienst des Landes Baden-Württemberg verbleiben.

Für den Fall, daß sie vor Ablauf dieser Frist ausscheiden, gilt bezüglich der Erstattungspflicht folgendes:

- a) Für jedes vollendete Jahr, das der Lehrer nach Abschluß des Lehrgangs im Volks- oder Mittelschuldienst des Landes Baden-Württemberg verbleibt, ermäßigt sich der Erstattungsbetrag um 20 v. H.
- b) Beim Übertritt in eine Anstalt im Sinne von Art. 14 des Württembergischen Lehrgesetzes sind als Erstattungsbetrag nur 25 v. H. der während der Zeit der Beurlaubung belassenen Dienstbezüge zugrunde zu legen. Buchst. a) gilt entsprechend.

III.

Die nach Abschnitt II von den Lehrern einzufordernde schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Ich
(Vorname, Name, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung)

bin darüber unterrichtet worden, daß mir die Dienstbezüge während meiner Beurlaubung zur Ausbildung als Sportlehrer an die Sporthochschule Köln nur dann belassen werden, wenn ich den Lehrgang durchlaufe und innerhalb von 5 Jahren nach dessen Abschluß im Volks- oder Mittelschuldienst des Landes Baden-Württemberg verbleibe. Falls ich vor Ablauf dieser Frist aus dem bad.-württ. Volks- oder Mittelschuldienst ausscheide, bin ich zur Rückerstattung der Dienstbezüge mit folgender Maßgabe verpflichtet:

- a) Für jedes vollendete Jahr, das ich nach Abschluß des Lehrgangs im Volks- oder Mittelschuldienst des Landes Baden-Württemberg verbleibe, ermäßigt sich der Erstattungsbetrag um 20 v. H.
- b) Beim Übertritt in eine Anstalt im Sinne von Art. 14 des Württ. Lehrer-gesetzes sind als Erstattungsbetrag nur 25 v. H. der während der Zeit der Beurlaubung belassenen Dienstbezüge zugrunde zu legen. Buchstabe a) gilt entsprechend.

IV.

Die in den einzelnen Landesbezirken etwa entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

I. V. Gantert

Vorläufige Verwaltungsvorschriften des Kultusministeriums zu § 23 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 27. Januar 1958 (Ges. Bl. S. 17); hier: Festsetzung des wirtschaftlichen Wertes der Lehrerdienstwohnungen

Bekanntmachung vom 19. November 1959 V Nr. 6955 – K. u. U. S. 28

Nach § 23 Abs. 1 des am 1. April 1957 in Kraft getretenen Landesbesoldungsgesetzes sind die den Beamten gewährten Sachbezüge unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge anzurechnen. Sachbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind auch die in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Lehrerdienstwohnungen (§ 10 der Schul-lastenverordnung 1958 vom 15. Dezember 1958 Ges. Bl. 1959 S. 5), für deren Benutzung bisher nur eine pauschal festgesetzte Dienstwohnungsvergütung von den Dienstbezügen einbehalten wurde. Ob für den nach § 23 Abs. 1 LBesG zu bestimmenden Anrechnungsbetrag eine höchste Dienstwohnungsvergütung maßgebend sein wird, ist noch offen. Verhandlungen über eine einheitliche Regelung einer höchsten Dienstwohnungsvergütung in Bund und Ländern sind im Gange. Sobald diese Verhandlungen abgeschlossen sind, werden die in § 23 Abs. 2 LBesG vorgesehenen Durchführungsvorschriften zu § 23 Abs. 1 LBesG ergehen.

Bis zum Erlaß der Durchführungsvorschriften gelten die nachstehenden, auf Grund von § 23 Abs. 2 LBesG im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit dem Innenministerium erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften.

1. Für die Lehrerdienstwohnungen ist unverzüglich der wirtschaftliche Wert zu ermitteln und festzusetzen. Dies gilt auch für Lehrerdienstwohnungen, die keinem Planstelleninhaber zugewiesen sind.
2. Wirtschaftlicher Wert der Lehrerdienstwohnungen ist der örtliche Mietwert. Für die Ermittlung des örtlichen Mietwerts sind Nr. 7 Abs. 1 und 3–8 sowie Abschnitt IV der Dienstwohnungsvorschriften vom 30. Januar 1937 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 9) entsprechend anzuwenden.
3. Der örtliche Mietwert wird von der Gemeinde ermittelt. Diese hat dem Planstelleninhaber, dem die Dienstwohnung zugewiesen ist, und dem Schulkämmerer Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Gemeinde unterrichtet das Gemeinschaftliche Oberamt in Schulsachen über den ermittelten Mietwert sowie über Einwendungen des Wohnungsinhabers und des Schulkämmerers. Das Gemeinschaftliche Oberamt teilt den von der Gemeinde ermittelten Mietwert unter Anschluß seiner Stellungnahme dem Oberschulamt mit.
4. Das Oberschulamt setzt den wirtschaftlichen Wert der Lehrerdienstwohnung fest. Es kann vor seiner Entscheidung eine gutachtliche Äußerung der Oberfinanzdirektion Stuttgart – Landesvermögens- und Bauabteilung – einholen.
5. Von den Dienstbezügen der planmäßigen Lehrer, denen eine Dienstwohnung zugewiesen ist, ist ab 1. Januar 1960 anstelle des bisherigen Pauschbetrags der vom Oberschulamt festgesetzte wirtschaftliche Wert der Dienstwohnung einzubehalten, jedoch nicht mehr als 13% der um den Kinderzuschlag gekürzten Dienstbezüge. Die Einbehaltung und die Verrechnung mit den Gemeinden nach § 10 der Schullastenverordnung 1958 erfolgt vorbehaltlich der abschließenden Regelung.
6. Hinsichtlich der Lehrerdienstwohnungen, die z. Z. keinem planmäßigen Lehrer zugewiesen sind, ist das Mietverhältnis ab 1. Januar 1960 ausschließlich zwischen den Gemeinden und den Wohnungsinhabern zu regeln. Von diesem Zeitpunkt an sind die Mieten für diese Wohnungen von den Gemeinden unmittelbar zu erheben.

I. V. Gantert

Auszugsweiser Abdruck

Vorschriften über Reichsdienstwohnungen

(Dienstwohnungsvorschriften – DWV –)

vom 30. Januar 1937 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 9)

II. Verwaltung der Dienstwohnungen

Nr. 7

Mietwert

(1) Für jede Dienstwohnung ist eine Berechnung des örtlichen Mietwerts aufzustellen. Dieser Mietwert bildet die Grundlage für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung.

...

(3) Der örtliche Mietwert der Dienstwohnungen ist durch Vergleich mit den Mieten zu ermitteln, welche in derselben Gemeinde (Gemeindebezirk) für Wohnungen gezahlt werden, die nach ihrer Lage und Art und nach anderen, den Mietwert beeinflussenden besonderen Umständen vergleichbar sind. Bei besonders teurer Wohngegend sind die Mieten in einer der Stellung des Dienstwohnungsinhabers angemessenen Wohnlage zu berücksichtigen. Unzulässig ist es, den Mietwert nur auf Grund des Bauwerts oder auf Grund von Abschätzungen festzusetzen, die auf die für gleichartige und gleichwertige Wohnungen vereinbarte Miete keine Rücksicht nehmen. Vgl. Nr. 53 Abs. 3 BV.

(4) Wenn der örtliche Mietwert einer Dienstwohnung nach Abs. 3 nicht ermittelt werden kann, weil in der Gemeinde (Gemeindebezirk) vergleichbare Wohnungen nicht vorhanden sind, so ist er durch Vergleich mit den Mieten entsprechender Wohnungen in Nachbargemeinden, die derselben Ortsklasse angehören, zu ermitteln. Falls die Ermittlung des örtlichen Mietwerts der Dienstwohnung auch auf dieser Grundlage nicht möglich ist, so ist er unter Berücksichtigung des Mietwerts für je ein Quadratmeter Nutzfläche in Wohnungen ähnlicher Art und Lage derselben Gemeinde – bei besonders teurer Wohngegend in einer der Stellung des Dienstwohnungsinhabers angemessenen Wohnlage – zu ermitteln.

(5) Zur Dienstwohnung gehörige Empfangsräume – Nr. 31 – sind bei der Ermittlung des örtlichen Mietwerts außer Betracht zu lassen.

(6) Der örtliche Mietwert ist entsprechend höher festzusetzen, wenn die Dienstwohnung bauliche Ausstattungen oder Einrichtungen enthält oder nachträglich erhält, die bei Vergleichswohnungen fehlen, insbesondere wenn solche Ausstattungen oder Einrichtungen abweichend vom Ortsgebrauch vorhanden sind.

(7) Bei der Ermittlung des örtlichen Mietwerts ist auch der Nutzwert eines Hausgartens – Nr. 22 – zu erfassen.

(8) Bei der Ermittlung des örtlichen Mietwerts sind Nebenabgaben und Nebenleistungen, die nach Reichs- oder Landesrecht, Ortssatzung, Ortsgebrauch oder Herkommen bei einem privatrechtlichen Mietverhältnis vom Mieter neben der Miete zu tragen sind, zu berücksichtigen, soweit das Reich Abgabeschuldner ist oder soweit sie nach diesen Vorschriften dem Reich obliegen.

...

IV. Nebenleistungen des Dienstwohnungsinhabers

Nr. 20

Nebenabgaben

(1) Über die nach Nr. 11 Abs. 4 vom Dienstwohnungsinhaber neben der Dienstwohnungsvergütung zu tragenden Nebenabgaben usw. sind schriftliche Anordnungen zu treffen. Wegen der Zahlung vgl. Nr. 12 Abs. 4.

(2) Für Anordnungen nach Abs. 1 kommen insbesondere folgende Nebenabgaben in Frage:

- a) für den Wasserverbrauch – Nr. 21 –,
- b) für Hausgärten – Nr. 22 –,
- c) für Pachtgärten – Nr. 23 –,

- d) für Sammelheizung und Warmwasserversorgung – Nrn. 24 bis 26 –,
- e) für die Abgabe von elektrischer Arbeit und von Gas – Nr. 27 –,
- f) für die Überlassung von Feuerungstoffen – Nr. 28 –,
- g) für die Überlassung von Ausstattungsgegenständen und Geräten – Nr. 30 –.

Nr. 21

Wasserverbrauch

(1) Der gewöhnliche Wasserverbrauch in Dienstwohnungen einschließlich der Messermiete ist durch die Dienstwohnungsvergütung abgegolten. Übermäßigen Wasserverbrauch hat der Dienstwohnungsinhaber besonders zu vergüten.

(2) Für den Wasserverbrauch in Hausgärten und Vorgärten gilt Nr. 22. Für den Wasserverbrauch in Pachtgärten gilt Nr. 23.

Nr. 22

Hausgärten

(1) Hausgärten einschließlich Vorgärten und Ziergärten, die als Zubehör zu Dienstwohnungen gelten, sind vom Dienstwohnungsinhaber in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten. Ausnahmen kann die Aufsichtsbehörde zulassen. Haben diese Gärten einen besonderen Nutzwert, ist dieser bei Festsetzung des Mietwertes – Nr. 7 – zu berücksichtigen. Die Pflege und Erhaltung eines etwa vorhandenen Bestandes an Obstbäumen und fruchtbringenden Sträuchern obliegt dem Dienstwohnungsinhaber. Wegen der Unterhaltung von Ziergärten bei Dienstwohnungen mit Empfangsräumen vgl. Nr. 35.

(2) Die Kosten des Wasserverbrauchs und der Wassermessermiete für Hausgärten sind grundsätzlich vom Dienstwohnungsinhaber zu tragen. Sind besondere Wassermesser nicht vorhanden, so ist ein dem üblichen Verbrauch entsprechender Pauschbetrag festzusetzen und neben der Dienstwohnungsvergütung zu erheben – Nr. 11 Abs. 4 –.

(3) Abgestorbene Bäume und Sträucher zu ersetzen ist weder das Reich noch der Dienstwohnungsinhaber verpflichtet. Die Beseitigung abgestorbener Bäume ist Sache des Reichs. Ersatzbeschaffungen durch den Dienstwohnungsinhaber werden vom Reich nicht entschädigt. Auf die Errichtung von Gartenlauben besteht kein Anspruch.

(4) Beim Räumen der Dienstwohnung darf der Dienstwohnungsinhaber selbstangepflanzte Bäume und Sträucher entfernen, wenn sie umpflanzungsfähig sind; in Zweifelsfällen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(5) Sonstige Baraufwendungen des Dienstwohnungsinhabers für eine bevorstehende Ernte und andere Aufwendungen für Nutzpflanzen sollen ihm von dem Nachfolger nach billigem Ermessen ersetzt werden. Für den Fall, daß eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Nr. 23

Pachtgärten

(1) Gärten und Gartenteile, die nicht unter den Begriff Hausgärten – Nr. 22 Abs. 1 – fallen, aber in Verbindung mit der Zuweisung von Dienstwohnungen ver-

geben werden, sind durch besonderen Pachtvertrag unter Vereinbarung eines ihrem Nutzwerte entsprechenden Pachtzinses in ortsüblicher Weise zu verpachten.

(2) Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Wassermessermiete sind grundsätzlich vom Pächter zu tragen. Ist ein besonderer Wassermesser nicht vorhanden, so ist eine Pauschgebühr neben dem Pachtzins festzusetzen und vom Pächter zu erheben.

Nr. 24

Bewirtschaftung der Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen

(1) Die Kosten der Bewirtschaftung von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen hat der Dienstwohnungsinhaber neben der Dienstwohnungsvergütung zu tragen. Vgl. Nr. 56 BV. Die Bewirtschaftung umfaßt die Kosten der Heizstoffe und der Bedienung einschließlich der Schlackenabfuhr.

(2) In Mehrfamilienhäusern, die eine gemeinsame Sammelheizungs- oder Warmwasserversorgungsanlage besitzen, werden die Kosten der Bewirtschaftung auf die Wohnungsinhaber nach Ortsgebrauch umgelegt.

(3) Ergeben sich für den Dienstwohnungsinhaber aus Abs. 1 und 2 trotz sparsamster Bewirtschaftung empfindliche Härten, darf die oberste Reichsbehörde auf Antrag einen Zuschuß für die Kosten der Sammelheizung – einschließlich Stockwerksheizungen – gewähren. Der Zuschuß darf nur zu dem Mehraufwand gegenüber dem Betrag gewährt werden, den der Dienstwohnungsinhaber zu zahlen hätte, wenn die Wohnung an eine auch zur Heizung von Diensträumen bestimmte Sammelheizung angeschlossen wäre – Nr. 25 –.

(4) Die oberste Reichsbehörde kann, wenn sie die Voraussetzung nach Abs. 3 anerkannt und einen Zuschuß bewilligt hat, die Aufsichtsbehörde ermächtigen, für die folgenden Jahre Zuschüsse innerhalb der Grenze des von der obersten Reichsbehörde festgesetzten Zuschußbetrages zu bewilligen. Auf diese Zuschüsse dürfen bereits im Laufe des Rechnungsjahres Vorschüsse nach Maßgabe der eingelagerten zuschuffähigen Brennstoffmengen gewährt werden. Die oberste Reichsbehörde hat den Zuschuß mindestens alle 5 Jahre neu festzusetzen.

Nr. 25

Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

(1) Wenn eine Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen ist, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, hat der Dienstwohnungsinhaber für die Mitbenutzung einen Heizkostenbeitrag zur Abgeltung der Kosten der Bewirtschaftung neben der Dienstwohnungsvergütung zu entrichten. Der Heizkostenbeitrag berechnet sich je Quadratmeter Grundfläche der mit Heizkörpern ausgestatteten Wohn- und Schlafräume einschließlich der Räume für Hausangestellte und Heizjahr nach dem ortsüblichen Preise für Behördenlieferungen frei Keller für eine mit 40 kg angenommene Verbrauchsmenge von Zechenschmelzkoks Brech II. Stichtag für den Kokspreis ist der 1. Juli für die folgenden 12 Monate.

(2) Bei Berechnung des Heizkostenbeitrags sind höchstens in Ansatz zu bringen für Dienstwohnungsinhaber der in Nr. 9 Abs. 2 genannten

Stufen I bis IV	die in Spalte 7 der Übersicht unter Nr. 9 Abs. 2 angegebenen Regelwohnflächen
V	50 qm
VI	40 qm

(3) Der Heizkostenbeitrag ist mit der Dienstwohnungsvergütung für die Monate Oktober bis einschließlich April mit je $\frac{1}{7}$ des Jahresbetrages zu entrichten. War die Wohnung nicht während der ganzen Heizzeit (1. Oktober bis 30. April) zugewiesen, wird der Heizkostenbeitrag für dieselbe Zeit erhoben, für welche die Dienstwohnungsvergütung zu zahlen ist. War die Heizung auch außerhalb der Heizzeit im Betrieb, sind dafür keine besonderen Beiträge zu entrichten.

(4) Ist die Sammelheizung an Sonn- und Feiertagen außer Betrieb, kann der monatliche Heizkostenbeitrag um $\frac{1}{7}$ des Monatsbetrages ermäßigt werden.

(5) Ist die Feststellung des Verbrauchs durch Einbau von Meßgeräten einwandfrei möglich, sind die so ermittelten tatsächlichen Kosten zu erheben.

Nr. 26

Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

(1) Wird die Warmwasserversorgungsanlage aus einer auch zur Heizung von Diensträumen dienenden Sammelheizung gespeist, sind zur Entnahme von Warmwasser während der Heizzeit zu entrichten:

- a) wenn täglich warmes Wasser bereitet wird, monatlich $\frac{1}{6}$ des für die Sammelheizung berechneten monatlichen Heizkostenbeitrags (vgl. Nr. 25),
- b) wenn nur an einem Tage jeder Woche warmes Wasser bereitet wird, monatlich $\frac{1}{3}$ des nach a) berechneten Beitrags, für jeden weiteren wöchentlich wiederkehrenden Entnahmetag $\frac{1}{6}$ des nach a) berechneten Beitrags mehr.

(2) Bei Beheizung der Warmwasserversorgungsanlage durch eine besondere Heizanlage gilt – auch für die Zeit, in der die Sammelheizung außer Betrieb ist – folgendes:

- a) wenn die Warmwasserversorgungsanlage auch dienstlichen Zwecken dient, sind monatliche Beiträge in derselben Höhe wie nach Abs. 1 zu entrichten,
- b) wenn die Warmwasserversorgungsanlage nicht für dienstliche Zwecke benutzt wird, gilt Nr. 24.

(3) Beschränkt sich die Warmwasserversorgung auf Badeeinrichtungen, setzt die Aufsichtsbehörde einen angemessenen Heizkostenbeitrag nach billigem Ermessen fest.

(4) Nr. 25 Abs. 5 gilt entsprechend.

Nr. 27

Abgabe von elektrischer Arbeit und von Gas

(1) Die Kosten des Verbrauchs von elektrischer Arbeit und von Gas trägt der Dienstwohnungsinhaber.

(2) Das Entgelt für die Abgabe von elektrischer Arbeit und von Gas richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauch. Um diesen feststellen zu können, muß jede Dienstwohnung mit einem Elektrizitätszähler und einem Gasmesser versehen sein. Ist die Aufstellung von Hauptzählern für jede Wohnung mit erheblichen Kosten verknüpft, können für kleinere Dienstwohnungen, insbesondere für einzelne Räume, Nebenzähler oder Nebengasmesser auf Reichskosten eingebaut werden.

(3) Für den Verbrauch an elektrischer Arbeit und an Gas nach Abs. 2 ist im Regelfall der ortsübliche Preis zu zahlen. Ist das Reich unmittelbar Abgeber der elektrischen Arbeit oder des Gases, darf festgesetzt werden, daß der Dienstwohnungsinhaber nur den Gestehungspreis des Reichs – oder bei bestehenden Verträgen mit fremden Werken – den vom Reich mit diesen Werken vereinbarten Preis entrichtet.

(4) Reichsbeamte, die nach Nr. 28 Entschädigungen für Überlassung von Feuerungsstoffen entrichten, haben für Koch- und Heizgas kein Entgelt zu zahlen.

Nr. 28

Überlassung von Feuerungsstoffen

(1) Dienstwohnungsinhabern, die ein Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und AD 11 beziehen, oder die beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn in diesen Besoldungsgruppen zuerst planmäßig angestellt werden, kann der Bezug von Feuerungsstoffen für den eigenen Bedarf aus den zur Heizung von Diensträumen bestimmten Vorräten der Behörde von der Aufsichtsbehörde widerruflich gegen Entschädigung gestattet werden, wenn sie solche Feuerungsstoffe unter Verschuß haben oder die Heizung besorgen und auf dem Grundstück wohnen, auf dem die Feuerungsstoffe aufbewahrt werden.

(2) Die Beschaffung besonderer Kohlenarten oder von Holz lediglich für Zwecke der genannten Dienstwohnungsinhaber ist unzulässig. Wenn für die Behörde nur Feuerungsstoffe beschafft werden, die für die Heizeinrichtungen der Dienstwohnungen ungeeignet sind, darf die Genehmigung zur Entnahme von Feuerungsstoffen nicht erteilt werden.

(3) Die Entschädigung beträgt monatlich

für	in Orten der Ortsklassen	
	Sonderklasse und A DM	B, C und D DM
Reichsbeamte der Besoldungsgruppen A 9 und A 10	8.–	7.–
Reichsbeamte usw. der Besoldungsgruppen A 11, A 12, und AD 11	7.–	6.–

Die Entschädigung schließt auch die Kostenbeiträge für die Warmwasserbereitung und die Sammelheizung ein. Dasselbe gilt für den Gasverbrauch, der durch Verwendung einer Gaskocheinrichtung und eines Gasbadeofens entsteht, auch wenn daneben noch eine Kocheinrichtung und ein Badeofen für Kohlenfeuerung vorhanden ist. Es ist Vorsorge zu treffen, daß der Verbrauch von Gas und sonstigen Feuerungsstoffen in angemessenen Grenzen bleibt.

(4) Ausnahmsweise kann die Genehmigung zur Entnahme von Feuerungsstoffen auch Dienstwohnungsinhabern, die ein Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 8 und AD 10 beziehen, durch die Aufsichtsbehörde unter den gleichen Bedingungen gewährt werden, wenn sie auf demselben Grundstück wohnen und, wenn auch nur zeitweise, Feuerungsstoffe der Behörde unter Verschuß haben oder die Heizung besorgen. Sie haben hierfür die gleiche Entschädigung zu zahlen, die in Abs. 3 für Reichsbeamte der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 festgesetzt ist.

Nr. 29

Rundfunkempfangsanlagen

Die Einrichtung von Rundfunkempfangsanlagen ist dem Dienstwohnungsinhaber zu gestatten. Bei Genehmigung des Anbringens von Außenantennen ist der Wohnungsinhaber zu verpflichten, die Antennenanlage technisch einwandfrei durchzubilden und gegen Blitzgefahr zu sichern, sowie bei Wegnahme der Antenne oder bei Räumung der Dienstwohnung auf Verlangen der hausverwaltenden Behörde alle Eingriffe in den Gebäudezustand zu beseitigen.

Nr. 30

Mietweise Überlassung von Ausstattungsgegenständen und Geräten

(1) Die Überlassung von reichseigenen Ausstattungsgegenständen und Geräten an Inhaber von Dienstwohnungen ist im allgemeinen nur im Rahmen der Bestimmungen in Nr. 32 zulässig.

(2) Werden ausnahmsweise Dienstwohnungsinhabern verfügbare reichseigene Ausstattungsgegenstände und Geräte für Wohn-, Schlaf- und Wirtschaftsräume zur Benutzung überlassen, ist dafür eine jährliche Miete in Höhe von 5 v. H. des Gebrauchswertes einschließlich etwaiger Anbringungskosten zu erheben. Der Ermittlung des Gebrauchswertes sind die Neubeschaffungskosten eines Gegenstandes gleicher Art und Güte zur Zeit der Überlassung nach Abzug des durch Abnutzung bedingten Minderwertes zugrunde zu legen. Für Gegenstände von besonderem Liebhaber- oder Altertumswert ist ein angemessener Gebrauchswert abzuschätzen! Der Gesamtbetrag der von einem Dienstwohnungsinhaber zu zahlenden Mieten soll in der Regel 15 v. H. der für ihn in Betracht kommenden höchsten Dienstwohnungsvergütung – Nr. 11 Abs. 6 – nicht übersteigen.

(3) Die Instandhaltung und Reinigung der mietweise überlassenen Gegenstände liegt dem Dienstwohnungsinhaber ob.

(4) Die oberste Reichsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen von der Erhebung von Mieten nach Abs. 2 absehen, wenn die mit der Einziehung verbundene Verwaltungsarbeit in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Mieten steht.

(5) Neu- oder Ersatzbeschaffungen an Ausstattungsgegenständen und Geräten, die Dienstwohnungsinhabern mietweise überlassen werden sollen, sind nur für Wohnräume zulässig und auch nur dann, wenn im Reichshaushaltsplan (Voranschlag der Deutschen Reichspost) Mittel hierfür besonders ausgebracht sind. Im Regelfall darf Ersatz nur für solche Gegenstände beschafft werden, deren Anschaffung dem Dienstwohnungsinhaber auf eigene Kosten wegen der außergewöhnlichen Bauart der Dienstwohnung nicht zugemutet werden kann.

(6) Auf dem Wohnungsblatt – Nr. 8 – sind die mietweise überlassenen Ausstattungsgegenstände und Geräte unter Angabe des Gebrauchswerts und der Anbringungskosten zu verzeichnen.

Lehrgang für Art, Architecture and Music in America des Salzburg Seminars in American Studies

Bekanntmachung vom 23. Dezember 1959 U Nr. 13556 – K. u. U. S. 36

Das »Salzburg Seminar in American Studies« führt vom 20. März bis 16. April 1960 in Salzburg, Schloß Leopoldskron, einen Lehrgang über

»Art, Architecture and Music in America«

durch. Der Kurs wird in englischer Sprache abgehalten für Teilnehmer zwischen 25 und 35 Jahren. Für Unterkunft und Aufenthalt sind ungefähr 250 DM zu bezahlen; dazu kommen die Kosten der Reise und ein Taschengeld.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg einzureichen. Die erforderlichen Bewerbungsformulare können unmittelbar beim Amerikanischen Generalkonsulat, Stuttgart, Urbanstraße 7, angefordert werden.

Das Oberschulamamt kann Lehrern auf Ansuchen in begründeten Fällen einen Zuschuß zu den Aufwendungen gewähren.

I. A. Schmid

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Kirchensteuer der Israel. Kultusvereinigung Württemberg und Hohenzollern im Rechnungsjahr 1958

Bekanntmachung vom 9. Dezember 1959 R 659 – K. u. U. S. 36

Die Israel. Kultusvereinigung Württemberg und Hohenzollern hat beschlossen, für die Zeit vom 1. April 1958 bis 31. März 1959 eine Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-(Lohn-)steuer in Höhe von 8%, mindestens aber 5 DM jährlich, zu erheben. Das Kultusministerium hat den Steuerbeschluß mit Zustimmung des Finanzministeriums am 9. Dezember 1959 für vollziehbar erklärt.

I. V. Gantert

DIENSTNACHRICHTEN

Ministerium, Oberschulämter und Schulämter

Ernannt:

Zum Oberregierungsschulrat:

Heinrich Baral, Gymnasialprofessor, beim Oberschulamamt Nordwürttemberg;
Alexander Götz, Oberregierungsrat, beim Oberschulamamt Nordwürttemberg.

Zum Oberstudienrat:

Otto Gehr, Studienrat, abgeordnet zum Oberschulamamt Südwürttemberg-Hohenzollern.

Zum Oberschulrat:

Johannes Dengler, Schulrat, beim Bezirksschulamts Freudenstadt;
Friedrich Schieker, Schulrat, beim Bezirksschulamts Leonberg.

Nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand getreten:

Karl Schweikert, Oberschulrat, beim Bezirksschulamts Calw.

Hochschulen

Universität Freiburg

Ernannt:

Zum ordentlichen Professor:

Dr. Hans Langendorff, außerordentlicher Professor.

Zum außerordentlichen Professor:

Dr. Karl Deuringer, Dozent;

Dr. Dr. Josef Eschler, ap. Professor und Oberarzt.

Zum wissenschaftlichen Rat:

Dr. Ludwig Keller, ap. Professor, Dozent.

Zur wissenschaftlichen Rätin:

Dr. Hildegard Hiltmann, ap. Professorin, Dozentin;

Dr. Elisabeth Schmid, ap. Professorin, Dozentin.

Zum Regierungsrat:

Dr. Carl Friedrich Curtius, Regierungsassessor.

Zur Lektorin:

Dr. Kläre Mylius, wissenschaftliche Assistentin.

Zum Amtsgehilfen:

Alois Disch.

Klinische Universitätsanstalten Freiburg

Ernannt:

Zum ap. Pfleger:

Adolf Malzacher, Krankenpfleger im Angestelltenverhältnis.

Zur ap. Pflegerin:

Gertrud Schaefgen, Krankenschwester im Angestelltenverhältnis.

Universität Tübingen

Ernannt:

Zum ordentlichen Professor:

Dipl.-Kaufmann Dr. rer. pol. Dieter Pohmer, Privatdozent, aus Berlin (versehentlich im ABl. Nr. 11 unter Freiburg aufgeführt);

Dr. Peter Roquette, außerordentlicher Professor, aus Saarbrücken.

Zum außerordentlichen Professor:

Dr. Karl Stroheker, ap. Professor.

Zum wissenschaftlichen Rat:

Dr. Hermann Lang, wissenschaftlicher Assistent (versehentlich im ABl. Nr. 11 unter Freiburg aufgeführt);

Dr. Hans Schmoll, Studienassessor.

Zur wissenschaftlichen Rätin:

Dr. Gudula Biedermann, Studienassessorin;

Dr. Maria Höfner, ap. Professorin, Dozentin;

Zum Direktor des Hochschulinstituts für Leibesübungen:

Dr. Franz Lotz, Oberstudienrat, aus Würzburg (versehentlich im ABl. Nr. 11 unter Freiburg aufgeführt).

Zum Regierungssekretär:

Paul Kienzle, Regierungsassistent.

Von den amtlichen Verpflichtungen entbunden:

Dr. Karl Fezer, ordentlicher Professor.

Universität Heidelberg

Ernannt:

Zum ordentlichen Professor:
Dr. Peter Wapnewski, Dozent.

Zum wissenschaftlichen Rat:
Dr. Wolfgang Hardegg, Oberarzt;
Dr. Friedrich Kasch, Dozent;
Dr. Otto Mann, ap. Professor, Dozent;
Dr. Walter Mayer, ap. Professor, Dozent;
Dr. Gerhard Schumann, wissenschaftlicher Angestellter;
Dr. Dietrich Seckel, ap. Professor, Dozent.

Zum Pfleger:
Karl Jochum, Pfleger im Angestelltenverhältnis.

Zum Werkführer:
Carl Witte, Maschinist.

Zum ap. Maschinisten:
Alois Michelmichel, Schlosser im Angestelltenverhältnis;
Heinz Ziegler, Elektriker.

Zum Hausmeister:
Hermann Suffel, ap. Hausmeister.

Technische Hochschule Karlsruhe

Ernannt:

Zum ordentlichen Professor:
Dr. Bruno Fritsch, Privatdozent, aus Basel;
Dr. Fritz Stöckmann, ap. Professor, aus Darmstadt.

Zum außerordentlichen Professor und persönlichen Ordinarius:
Dr. Josef Schmithüsen, ap. Professor.

Zum wissenschaftlichen Rat:
Dr. Georg Denk, ap. Professor, Dozent.

Zum Regierungsinspektor:
Kurt Rieder, Regierungsobersekretär.

Zum Betriebsassistenten:
Walter Veith, Hausmeister.

Technische Hochschule Stuttgart

Ernannt:

Zum ordentlichen Professor:
Dr. Wolfgang Meckelein, Dozent, aus Berlin;
Dr. Reinhart Schulze, aus Wetzlar.

Zum Oberingenieur:
Dr.-Ing. Karl-Friedrich Henke, wissenschaftlicher Angestellter.

Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim

Ernannt:

Zum wissenschaftlichen Rat:
Dr. Erwin Reisch, wissenschaftlicher Assistent;
Dr.-Ing. Karl Stietenroth, Regierungsbaurat z. Wv.

Höhere Technische Lehranstalten

Staatsbauschule Stuttgart

Ernannt:

Zum Staatlichen Oberbaurat im technischen Schuldienst:
Dipl.-Ing. Paul Stohrer, staatl. Baurat, unter gleichzeitiger Verleihung der Amtsbezeichnung
»Professor«.

Staatstechnikum Karlsruhe

Ernannt:

Zum Staatlichen Baurat im technischen Schuldienst:
Dr. Gerhard Barth, Dozent.

Staatliche Ingenieurschule Eßlingen

Ernannt:

Zum Staatlichen Baurat im technischen Schuldienst:
Dr.-Ing. Hans Gerd Bauer, Dozent;
Dipl.-Ing. Friedrich Karl Müller, Dozent;
Dipl.-Ing. Willy Neuerburg, Dozent;
Dr.rer.nat. Helmut Orth, Dozent.

Lehrerbildungsanstalten

Ernannt:

Zum Oberstudienrat:
die Studienräte

Franz Xaver Christ und Johannes Riede, am Pädagogischen Institut Schwäbisch Gmünd;
Dr. Willi Schulze, am Pädagogischen Institut Stuttgart.

Zum Studienrat:

Alfred Jung, Oberlehrer an Volksschulen, am Pädagogischen Institut Eßlingen.

Zur Studienrätin:

Ursula Wolfschlag, Studienassessorin, am Hauswirtschaftlichen Seminar Kirchheim/Teck.

Zum Betriebsassistenten:

Walter Busch, Hausmeister, am Hauswirtschaftlichen Seminar Kirchheim/Teck.

Verschiedene

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Ernannt:

Zum Regierungsassistenten:
Ferdinand Volm, Hauptamtsgehilfe.

Zum Betriebsassistenten:

Otto Seitz, Aufseher.

Württembergische Landesbibliothek

Ernannt:

Zur Bibliotheksinspektorin:
Gisela Paret, ap. Bibliotheksinspektorin.

Landessammlungen für Naturkunde Karlsruhe

Ernannt:

Zum Betriebsassistenten:
Karl Bräuninger, Hausmeister.

Staatliche Akademie der bildenden Künste Karlsruhe

Ernannt:

Zum Professor:
Hans Kindermann, privatrechtlich angestellter künstlerischer Lehrer für Bildhauerei.

Staatliche Akademie der bildenden Künste Stuttgart

Verliehen:

Die Amtsbezeichnung »Dozent«:
Christoff Schellenberger, nichtbeamteter künstlerischer Lehrer für Werkunterricht und Leiter der Werkklasse, für die Dauer der Zugehörigkeit zum Lehrkörper dieser Akademie.

Höhere Schulen

Ernannt:

Zum Studiendirektor als ständiger Vertreter eines in Bes.Gr. A 15 eingestuft
ten Leiters einer Höheren Schule:

die Oberstudienräte

Rudolf Gommel, Gymnasium Korntal, Alfred Zimmermann, Gymnasium Kirchheim/
Teck, Dr. Alfons Schunter, Neues Gymnasium Ravensburg, Helmut Wiedemann, Wilder-
muth-Gymnasium Tübingen, Andreas Doll, Max-Planck-Gymnasium Lahr, Johann Har-
barth, Bunsen-Gymnasium Heidelberg.

Zum Gymnasialprofessor:

Klemens Farber, Studienrat, Wildermuth-Gymnasium Tübingen, Wilhelm Lang, Studien-
rat, Kepler-Gymnasium Tübingen, Hermann Maurer, Oberstudienrat, Gymnasium Nagold,
Wilhelm Huppert, Oberstudienrat, Professor, Lessing-Gymnasium Karlsruhe, Karl Beck,
Studienrat, Lessing-Gymnasium Mannheim, Werner Henseleit, Studienrat, Helmholtz-
Gymnasium Karlsruhe, Ludwig Krebs, Helmholtz-Gymnasium Karlsruhe, Heinrich Lein-
berger, Studienrat, Goethe-Gymnasium Karlsruhe, Dr. Hermann Kommerell, Oberstudien-
rat, Gymnasium Nürtingen.

Eingewiesen:

In die Bes.Gr. A 13 b als ständiger Vertreter eines in Bes.Gr. A 14 a einge-
stufenen Leiters einer Höheren Schule:

Erwin Rupp, Oberstudienrat, Württemberg-Gymnasium Stuttgart-Untertürkheim, Ella
Plickert, Oberstudienrätin, Gymnasium für Mädchen Stuttgart-Bad Cannstatt.

Ernannt:

Zum Oberstudienrat:

die Studienräte

Heinrich Balzerit, Lessing-Gymnasium Mannheim, Franz Braxmaier, Tulla-Gymnasium
Mannheim, Dr. Roland Eder, Bunsen-Gymnasium Heidelberg, Karl Edinger, Gymnasium
Weinheim, Hermann Eisenlohr, Kurfürst-Friedrich-Gymnasium Heidelberg, Günther
Engmann, Goethe-Gymnasium Karlsruhe, Dr. Ernst Fedel, Lessing-Gymnasium Mannheim
Eduard Frank, Karl-Friedrich-Gymnasium Mannheim, Walter Friedrich, Goethe-Gym-
nasium Karlsruhe, Helmut Glock, Fichte-Gymnasium Karlsruhe, Otto Graf, Goethe-Gym-
nasium Karlsruhe, Dr. Heinz Grieser, Nicolaus-Kistner-Gymnasium Mosbach, Arno
Gutberlet, Moll-Gymnasium Mannheim, Franz Hack, Elisabeth-Gymnasium Mannheim,
Bernhard Heuser, Hilda-Gymnasium Pforzheim, Gerhart Hofheinz, Kurfürst-Friedrich-
Gymnasium Heidelberg, Otto Honikel, Matthias-Grünwald-Gymnasium Tauberbischofs-
heim, Adam Kempf, Matthias-Grünwald-Gymnasium Tauberbischofsheim, Dr. Oskar
Killian, Gymnasium Eberbach, Wilhelm Klor, Tulla-Gymnasium Mannheim, Karl Kraus,
Moll-Gymnasium Mannheim, Emil Kreß, Markgrafen-Gymnasium Karlsruhe-Durlach,
Friedrich Kreß, Wilhelmi-Gymnasium Sinsheim, Franz Kuschniriuk, Schönborn-Gym-
nasium Bruchsal, Wilhelm Landsmann, Helmholtz-Gymnasium Karlsruhe, Artur Lau,
Helmholtz-Gymnasium Karlsruhe, Werner Layer, Tulla-Gymnasium Mannheim, Herbert
Lechner, Kant-Gymnasium Karlsruhe, Joachim Leitner, Lessing-Gymnasium Mann-
heim, Dr. Otto Ludwig, Nicolaus-Kistner-Gymnasium Mosbach, Bruno Meder, Bunsen-
Gymnasium Heidelberg, Helmut Moser, Goethe-Gymnasium Karlsruhe, Dr. Albert Nagel,
Helmholtz-Gymnasium Heidelberg, Alfred Noe, Kepler-Gymnasium Pforzheim, Dr. Herbert
Pahl, Tulla-Gymnasium Mannheim, Dr. Leo Pander, Lessing-Gymnasium Karlsruhe, Fritz
Pfeiffer, Kant-Gymnasium Karlsruhe, Emil Pflaumer, Bunsen-Gymnasium Heidelberg,
Dr. Friedl Kurt Poppe, Progymnasium Neckarbischofsheim, August Prettl, Nicolaus-Kist-
ner-Gymnasium Mosbach, Gerhard Pruust, Liselotte-Gymnasium Mannheim, Georg Purr-
mann, Schönborn-Gymnasium Bruchsal, Erhard Reiche, Kant-Gymnasium Karlsruhe,
Erwin Reichardt, Goethe-Gymnasium Karlsruhe, Heinrich Reinhard, Gymnasium Wein-
heim, Karl Reinhardt, Matthias-Grünwald-Gymnasium Tauberbischofsheim, Wilhelm
Roos, Tulla-Gymnasium Mannheim, Karl Rudisile, Justus-Knecht-Gymnasium Bruchsal,
Hermann Rumpf, Markgrafen-Gymnasium Karlsruhe-Durlach, Walter Schäfer, Justus-
Knecht-Gymnasium Bruchsal, Kurt Schmidt, Lessing-Gymnasium Mannheim, Friedrich
Schmitt, Gymnasium Weinheim, Albert Schwarz, Justus-Knecht-Gymnasium Bruchsal,
Kurt Seebach, Helmholtz-Gymnasium Karlsruhe, Dr. Richard Seider, Bunsen-Gymnasium
Heidelberg, Paul Siebert, Goethe-Gymnasium Karlsruhe, Erich Sirchich, Kant-Gym-
nasium Karlsruhe, Udo Soth, Hölderlin-Gymnasium Heidelberg, Dr. Kurt Speth, Justus-

Knecht-Gymnasium Bruchsal, Hugo Stang, Matthias-Grünwald-Gymnasium Tauber-
 bischofsheim, Hans Ulrich Starke, Goethe-Gymnasium Karlsruhe, Dr. Karl Heinrich Steh-
 berger, Kurfürst-Friedrich-Gymnasium Heidelberg, Dr. Paul Stemmermann, Gymnasium
 Ettlingen, Karl Stengel, Kurfürst-Friedrich-Gymnasium Heidelberg, Erwin Volk, Kant-
 gymnasium Karlsruhe, Otto Walther, Kant-Gymnasium Karlsruhe, Arthur Braun,
 Berthold-Gymnasium Freiburg, Helene Cucuel, Goethe-Gymnasium Freiburg, Erwin Effin-
 ger, Progymnasium Kenzingen, Alfons Fleig, Berthold-Gymnasium Freiburg, Dr. Katharina
 Frank, Goethe-Gymnasium Freiburg, Dr. Max Hempel, Hans-Thoma-Gymnasium Lörrach,
 Josef Hugle, Kepler-Gymnasium Freiburg, Erich Walter Kaiser, Gymnasium Überlingen,
 Friedrich Kölsch, Gymnasium Emmendingen, Friedrich Krone, Gymnasium Überlingen,
 Ernst Kupferschmid, Gymnasium Donaueschingen, Oskar Längle, Scheffel-Gymnasium
 Lahr, Otto Lockheimer, Rotteck-Gymnasium Freiburg, Erika Maeß, Gymnasium Waldshut,
 Heinrich Münz, Gymnasium Waldshut, Helmut Pfautz, Berthold-Gymnasium Freiburg,
 Kurt Risch, Goethe-Gymnasium Freiburg, Karl Scholz, Gymnasium Ettenheim,
 Ernst Stadelhofer, Aufbaugymnasium Lahr, Hermann Steidel, Markgraf-Ludwig-Gym-
 nasium Baden-Baden, Elisabeth Welte, St.-Ursula-Gymnasium Freiburg, Heinz Werner,
 Gymnasium Radolfzell, Dr. Friedrich Worms, Gymnasium Rastatt, Otto Zix, Progymnasium
 Waldkirch, Ludwig Zöbele, Gymnasium Waldshut, Franz Gronmayer, Progymnasium
 für Mädchen Biberach, Herbert Hofheinz, Kepler-Gymnasium Freudenstadt, Dr. Paul
 Ilg, Aufbaugymnasium mit Heim Saugau, Dr. Karl Kramer, Joh.-Kepler-Gymnasium
 Reutlingen, Dr. Karl Mors, Spohn-Gymnasium Ravensburg, Dr. Gerhard Reiff, Friedrich-
 List-Gymnasium Reutlingen, Dr. Karl Schneck, Gymnasium Ebingen, Rudolf Schrickler,
 Wildermuth-Gymnasium Tübingen, Paul Sexauer, Joh.-Kepler-Gymnasium Reutlingen,
 Friedrich Walsler, Kepler-Gymnasium Freudenstadt, Oskar Bleyh, Albert-Schweitzer-
 Progymnasium Neckarsulm, Dr. Hans Martin Breyer, Humboldt-Gymnasium Ulm/D., Dr. Her-
 mann Bühler, Gymnasium Stuttgart-Feuerbach, Dr. Erwin Flachsel, Gymnasium Gien-
 gen/Brenz, Eugen Fohrer, Friedrich-Schiller-Gymnasium Ludwigsburg, Alfred Gottert,
 Progymnasium Langenau, Willy Grüninger, Gymnasium Waiblingen, Hermann Horntrich,
 Gymnasium Nürtingen, Dr. Reinhold Jensch, Gymnasium Waiblingen, Werner Klemm,
 Kepler-Gymnasium Ulm/D., Karl Krauß, Progymnasium Marbach/N., Albin Kunsch,
 Gymnasium Kirchheim/Teck, Richard Marmein, Kepler-Gymnasium Ulm/D., Wilhelm
 Messner, Parler-Gymnasium Schwäbisch Gmünd, Hans Miller, Progymnasium Heubach,
 Hans Nitsche, Gymnasium Backnang, Franz Rank, Friedrich-Eugens-Gymnasium Stutt-
 gart, Fritz Reißmann, Gottlieb-Daimler-Gymnasium Stuttgart-Bad Cannstatt, Friedrich
 Resch, Johannes-Kepler-Progymnasium Weil der Stadt, Alfred Schmid, Gymnasium Geis-
 lingen/St., Dr. Johannes Stephan, Hohenstaufen-Gymnasium Göppingen, Hans Straube,
 Schiller-Gymnasium für Mädchen Heidenheim/Brenz, Felix Thum, Deutschorden-Gymnasium
 Bad Mergentheim, Eugen Thumm, Gymnasium Nürtingen, Hans Ude, Goldberg-Gymnasium
 Böblingen-Sindelfingen in Sindelfingen, Ernst Ungerer, Gymnasium bei St. Michael Schwä-
 bisch Hall.

Zur Oberstudienrätin:
 die Studienrätinnen

Hedwig Golder, Fichte-Gymnasium Karlsruhe, Leonie Gruber, Lessing-Gymnasium
 Karlsruhe, Ilse Hartmann, Elisabeth-Gymnasium Mannheim, Alice Hinsenkamp, Helm-
 holtz-Gymnasium Karlsruhe, Hilde Jander, Lessing-Gymnasium Karlsruhe, Katharina
 Kaiser, Moll-Gymnasium Mannheim, Waldtraut Keilbach, Lessing-Gymnasium Mann-
 heim, Klara Keit, Tulla-Gymnasium Mannheim, Maria Josefa Koch, Elisabeth-Gymnasium
 Mannheim, Dr. Maria Riffel, Justus-Knecht-Gymnasium Bruchsal, Ingeborg Roth, Les-
 sing-Gymnasium Karlsruhe, Rotraud Rotzler, Kant-Gymnasium Karlsruhe, Dr. Margarete
 Steibelt, Bunsen-Gymnasium Heidelberg, Rudgild Bönsch geb. Langer, Gymnasium Gien-
 gen/Brenz, Elisabeth Hart geb. Hauck, Gymnasium für Mädchen Stuttgart-Bad Cannstatt,
 Martha Lanzenberger, Gymnasium Backnang, Isolde Matthes, Albert-Schweitzer-Gym-
 nasium Crailsheim, Anna Luise Schoell, Gymnasium Nürtingen, Julie Ade, Progymnasium
 Pfullingen, Auguste Speidel, Gymnasium Hechingen, Dr. Gerta von Vacano, Wildermuth-
 gymnasium Tübingen, Martha Wittmann, Progymnasium Urach.

Berechtigung zur Führung der Bezeichnung »Oberstudienrat/rätin«:

Dr. Maria Lioba Liebrecht, Mädchengymnasium U. Lb. Frau in Offenburg, Albert Nowack
 Studienrat, Heimschule Lender in Sasbach bei Achern, Maria Bernarda Stolz, Lehrfrau,
 Mädchengymnasium U. Lb. Frau in Offenburg, Lydia Wickert, Assessorin des Lehramts,
 Lehr- und Erziehungsinstitut Villingen.

Ernannt:

Zum Studienrat:

die Studienassessoren

Dr. Karl Fromm, Droste-Hülshoff-Gymnasium Freiburg, Karl Gnirs, Gymnasium Achern, Klemens Güntert, Oken-Gymnasium, Harald Heath, Grimmelshausen-Gymnasium Offenburg, Horst Hecker, Progymnasium St. Georgen, Hansjörg Liebermann, Aufbaugymnasium Meersburg, Dr. Hans-Joachim Stamm, Max-Planck-Gymnasium Lahr, Josef Vogt, Gymnasium Ettenheim, z.Z. beurlaubt an die Deutsche Schule in Rom, Friedrich Häge, Gymnasium Geislingen/St., Fritz Mezger, Goldberg-Gymnasium Böblingen-Sindelfingen in Sindelfingen, Rudolf Spindler, Humboldt-Gymnasium Ulm/D., Adolf Schrader, Gymnasium bei St. Michael Schwäbisch Hall, Bruno Wagenknecht, Gottlieb-Daimler-Gymnasium Stuttgart-Bad Cannstatt, Adolf Widmann, Gymnasium Giengen/Br., Hans Walter, Lehrer i.A., Hellenstein-Gymnasium Heidenheim/Brenz, Hellmut Würgau, Assessor des Lehramts, Gymnasium Backnang, Dr. Wilhelm Foth, Gymnasium Balingen, Dr. Friedrich Honeker, Progymnasium Spaichingen, Friedrich Kastropp, Gymnasium Horb, Hansdieter Schuster, Gymnasium Wangen;

die Religionslehrer, Pfarrer

Otto Fischer, Markgrafen-Gymnasium Karlsruhe-Durlach, Günter Scherwitz, Helmholtz-Gymnasium Karlsruhe, Günther Schmidt, Justus-Knecht-Gymnasium Bruchsal;

der Gymnasialoberlehrer

Edmund Hofele, Neues Gymnasium Ravensburg.

Zur Studienrätin:

die Studienassessorinnen

Gisela Just, Goethe-Gymnasium Freiburg, Liselotte Simon geb. Hauss, Gymnasium Furtwangen;

die Religionslehrerinnen, Vikarinnen

Felicitas Feuerstein, Hilda-Gymnasium Pforzheim, Liselotte Füß, Lessing-Gymnasium Karlsruhe, Gerhilde Schönthal, Lessing-Gymnasium Karlsruhe.

Berechtigung zur Führung der Amtsbezeichnung »Studienrat/rätin«:

Hermann Kegel, Assessor des Lehramts, Schulen Schloß Salem in Salem/Bodensee, Frau M. Gisela Sattler, Lehr- und Erziehungsinstitut St. Ursula Villingen, Wilhelm Schick, Assessor des Lehramts, Progymnasium der Schulbrüder Ettenheimmünster.

Eingewiesen:

In die Bes.Gr. A 12 LBesG.:

Dr. Robert Weber, Württemberg-Gymnasium Stuttgart-Untertürkheim, Käthe Weber, Gymnasialoberlehrerin, Progymnasium Tettang.

Ernannt:

Zum Gymnasialoberlehrer:

die Gymnasiallehrer

Friedrich Wilhelm Heyden, Johannes-Kepler-Gymnasium Stuttgart-Bad Cannstatt, Friedrich Marschall, Friedrich-Eugens-Gymnasium Stuttgart, Walter Scholz, Hellenstein-Gymnasium Heidenheim/Brenz.

Zur Hauptlehrerin für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen:

Rosemarie Hiltz, ap. Hauptlehrerin (HwT), Königin-Olga-Stift, Gymnasium für Mädchen, Stuttgart.

Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit:

Hartmut Schmogro, Studienrat, Schelztor-Gymnasium Eßlingen, Karlheinz Benedix, Studienrat, Mädchengymnasium Eßlingen/N.

Versetzt:

Dr. Dr. Willy Schulze, Studienrat, vom Kepler-Gymnasium Freiburg an das Helmholtz-Gymnasium in Karlsruhe, Ludwig Ehrmann, Studienrat, vom Gymnasium Ehingen an das Progymnasium Leutkirch, Dr. Karl-Heinz Engel, Studienrat, von Bad Sooden-Allendorf in Hessen an das Friedrich-List-Gymnasium Reutlingen.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Hedwig Leins, Oberstudienrätin, Isolde-Kurz-Gymnasium Reutlingen, Dr. Heinrich Herion, Oberstudienrat (Oberstudiendirektor a.D.), Progymnasium Staufen, Martha Baumann, Studienrätin, Königin-Katharina-Stift, Gymnasium für Mädchen, Stuttgart, Hedwig Oberdorfer, Studienrätin, Mädchengymnasium Ulm/D.

In den Ruhestand versetzt:

Helmut Methner, Studienrat, Wilhelms-Gymnasium Stuttgart, Dr. Fritz Bandow, Studienrat, Tulla-Gymnasium Mannheim.

Auf Antrag entlassen:

Hilde Ball, Studienrätin, Schubart-Gymnasium Aalen, Eva Sturm, Studienrätin, Gymnasium Stuttgart-Feuerbach.

Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

Bestellt:

Zum Studiendirektor an der Kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschule Achern:

Otto Fäßler, Oberstudienrat, Kaufmännische Berufs- und Berufsfachschule Achern.

Ernannt:

Zum Studienprofessor:

die Oberstudienräte

Paul Läule, Handelslehranstalt I Karlsruhe, Dipl.-Ing. Rudolf Moser, Gewerbeschule I Heidelberg, Dipl.-Ing. Waldemar Müller, Gewerbeschule I Mannheim, Johannes Nickel, Handelslehranstalt Pforzheim;

die Studienräte

Dr. Eberhard Fleischmann, Gewerbelehranstalten II Freiburg, Hermann Schille, Gewerbelehranstalten I Freiburg.

Zum Oberstudienrat unter Weiterführung der Amtsbezeichnung »Gewerbeschuldirektor« für die Dauer der Leitung der Gewerbeschule:

die Gewerbeschuldirektoren

Albert Schwarz, Gewerbeschule Wiesloch, Hermann Siegel, Gewerbeschule Philippsburg;

die Studienräte

Dipl.-Ing. Walter Fiedler, Gewerbeschule Bretten, Wilhelm Götzmann, Gewerbeschule I Karlsruhe, Dipl.-Ing. Ernst Kilchling, Gewerbeschule II Karlsruhe, Kurt Krumm, Gewerbeschule Weinheim, Walter Selzer, Gewerbeschule Karlsruhe-Durlach, Hans Siefert, Handelslehranstalt II Mannheim, Willi Speck, Gewerbeschule II Karlsruhe, Dipl.-Ing. Eugen Suedes, Gewerbeschule II Pforzheim.

Zum Oberstudienrat unter Weiterführung der Amtsbezeichnung »Gewerbeschuldirektor«:

Rudolf Mildenberger, Gewerbeschuldirektor, Gewerbliche Berufs- und Berufsfachschule Neustadt, Gustav Sauer, Gewerbeschuldirektor, Gewerbliche Berufs- und Berufsfachschule Kehl a. Rh.

Zum Oberstudienrat:

die Studienräte

Otto Baumann, Kaufmännische Berufs- und Berufsfachschule Singen a.H., Reinhold Matt, Kaufmännische Berufsschule Stockach, Anton Neubauer, Gewerbelehranstalten I Freiburg, Felix Schlatterer, Gewerbliche Berufs- und Berufsfachschule Singen a.H., Emil Weber, Handelslehranstalten I Freiburg, Erich Weinreuter, Handelslehranstalten II Freiburg.

Zum Studienrat:

Reinhard Pilz, Studienassessor, Handelslehranstalten I Freiburg, Walter Kühnel, Studienassessor, Gewerbliche und Kaufmännische Berufs- und Handelsschule Nagold.

Zum Gewerbeoberlehrer:

die Gewerbeoberlehrer

Otto Hepfer, Gewerbeschule I Pforzheim, Karl Hill, Gewerbeschule Bruchsal, Otto Weber, Gewerbeschule Bretten.

Zum Handelsoberlehrer:

Wilhelm Stiller, ap. Handelsoberlehrer, Kaufmännische Berufs- und Berufsfachschule Emmendingen.

Zum Landwirtschaftslehrer:

Thomas Kopp, Landwirtschaftslehrer, Volksschule Zell a.H.

Zum Technischen Hauptlehrer:

Karl-Heinz Döring, Technischer Lehrer, Kaufmännische Berufs- und Berufsfachschule Lörrach.

Zum Handelslehrer:

Hans Noack, ap. Handelslehrer, Kaufmännische Berufs- und Berufsfachschule Donau-
eschingen.

Zur Landwirtschaftslehrerin:

Eleonore Nase, ap. Landwirtschaftslehrerin, Landwirtschaftliche Berufsschule für Mädchen,
Friesenheim, Kr. Lahr.

Berichtigung

Ernannt:

Zum Gewerbeoberlehrer:

die ap. Gewerbeoberlehrer

Josef Barth, Gewerbeschule II Mannheim, Heinz Hummel, Gewerbeschule III Karlsruhe,
Josef Krotz, Gewerbeschule Weinheim.

Versetzt:

Rudolf Glockner, Oberstudienrat (Direktorstellvertreter), als Studienprofessor, von der
Gewerbeschule I Mannheim an die Gewerbeschule IV Mannheim, Maria Girschele, Haupt-
lehrerin an Frauenarbeitsschulen, von der Frauenarbeitsschule Wangen i.A. an die Frauen-
arbeitsschule Nagold.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Oskar Haug, Technischer Lehrer, Feintechnikschule Schwenningen/N., Wilhelm Rothfuß,
Gewerbeschulrat, Gewerbliche und Kaufmännische Berufs- und Handelsschule Nagold, Agnes
Dietrich, Landwirtschaftslehrerin, Landwirtschaftliche Berufsschule für Mädchen, Tien-
gen, Kr. Waldshut.

In den Ruhestand versetzt:

Johann Kerkermeier, Gewerbeschulrat, Gewerbeschule Müllheim.

Verstorben:

Hugo Blumenstetter, Gewerbeoberlehrer i.R., Gewerbeschule III Karlsruhe.

Volks-, Mittel- und Sonderschulen

Volksschulen

Ernannt:

Zum Rektor als Leiter einer Volksschule mit 16 und mehr Schulstellen:

Fritz Ruf, Rektor, Silcherschule Heilbronn/N., Ernst Holzwarth, Konrektor, Klösterle-
Schule Schwäbisch Gmünd.

Zur Rektorin als Leiterin einer Volksschule mit 16 und mehr Schulstellen:
Cäcilie Spohn, Konrektorin, Johannesschule Stuttgart.

Zum Rektor als Leiter einer Volksschule mit 7 bis 15 Schulstellen:

Paul Mayer, Oberlehrer, Markgröningen, Kr. Ludwigsburg, Karl Bohn, Oberlehrer, Christl.
Gemeinschaftsschule Dornstetten, Kr. Freudenstadt.

Eingewiesen:

In die Bes.Gr. A 11 a LBesG.:

Dr. Philipp Reinhardt, Rektor, Humboldtschule I Mannheim.

Ernannt:

Zum Konrektor an Volksschulen mit mindestens 14 Schulstellen:

Otto Kippahn, Oberlehrer, Eberbach, Kr. Heidelberg.

Zum Konrektor an Volksschulen mit mindestens 9 Schulstellen:

die Oberlehrer

Johann Müller, Eberbach, Kr. Heidelberg, Philipp Schreck, Forchheim, Kr. Karlsruhe,
Karl Knörzer (Bes.Gr. A 10a), Christl. Gemeinschaftsschule Unterhausen, Kr. Reutlingen;

die Hauptlehrer

Kurt Wachter, Jöhlingen, Kr. Karlsruhe, Erwin Weit, Weinhofschule Ulm/D., Wilhelm
Nagel, Brucknerschule Ludwigsburg, Albert Freitag, Spitalhofschule Ulm/D., Werner
Sattler, Illingen, Kr. Vaihingen/Enz, Friedrich Lang, Heilbronn-Sontheim, Eugen Güt-
linger, Derdingen, Kr. Vaihingen/Enz, Hans Heim, Schwaikheim, Kr. Waiblingen, Viktor
Leister, Schwaigern, Kr. Heilbronn/N.

Zur Konrektorin an Volksschulen mit mindestens 9 Schulstellen:
die Hauptlehrerinnen

Hilde Kühner, Brackenheim, Kr. Heilbronn, Lore Braitsch geb. Aldinger, Kochenhofschule Stuttgart, Johanna Borst geb. Maier, Rommelshausen, Kr. Waiblingen.

Eingewiesen:

In die Bes.Gr. A 11 L BesG.:

Georg Scherpe, Konrektor, Mönchhofschule I Heidelberg.

Ernannt:

Zum Oberlehrer als Leiter einer Volksschule mit 3 bis 6 Schulstellen:
die Hauptlehrer

Otto Birkenmaier, Ev. Volksschule Laupheim, Kr. Biberach, Walter Bleicher, Kath. Volksschule Scheer, Kr. Saulgau, Heinz Schloz, Ev. Volksschule Wittlensweiler, Kr. Freudenstadt, Anton Beck, Oberlehrer (Bes.Gr. A10a), Kath. Volksschule Langnau-Hiltensweiler, Kr. Tettnang, Helmut Hirtler, Volksschule Elchesheim, Kr. Rastatt, Otto Selb, Volksschule Röttenbach, Kr. Hochschwarzwald, Reinhold Koch, Ernsbach, Kr. Öhringen, Theodor Deters, Elchingen, Kr. Aalen, Dr. Kurt Möhrle, Oberlenningen, Kr. Nürtingen.

Zum Oberlehrer an Volksschulen:

die Hauptlehrer

Jakob Binder, Königsbach, Kr. Pforzheim, Oskar Klier, Büchenbronn, Kr. Pforzheim, Helmut Martin, Buchen, Karl Palm, Bretten, Kr. Karlsruhe, Arthur Scholz, Grötzingen, Kr. Karlsruhe, Josef Steinbach, Assamstadt, Kr. Tauberbischofsheim, Wilhelm Walter, Lindach, Kr. Schwäbisch Gmünd, Herbert Sehm, Untergruppenbach, Kr. Heilbronn/N., Alfred Setzer, Silcherschule Kornwestheim, Adolf Matti, Zaberfeld, Kr. Heilbronn/N., Hermann Seef, Steinhaldenfeldschule Stuttgart-Bad Cannstatt, Walter Wein, Eybach, Kr. Göppingen, Albert Spannenberger, Ellenberg, Kr. Aalen, Gerhard Nothwang, Sryllin-Schule Ulm/D., Andreas Schmidt, Asperg, Kr. Ludwigsburg, Hans Schneider, Maitis, Kr. Schwäbisch Gmünd, Philipp Schlotthauer, Schönaich, Kr. Böblingen, Theodor Geiger, Rosenaus Schule, Heilbronn/N., Eugen Eiberger, Oberalfingen, Kr. Aalen, Josef Werdon, Eisligen/F., Kr. Göppingen, Ernst Schürger, Geislingen/St., Willy Schreyer, Kleiningersheim, Kr. Ludwigsburg, Reinhold Schwarz, Ludwigsburg-Obweil, Wilhelm Schmollinger, Bondorf, Kr. Böblingen, Robert Wolfer, Oberböhringen, Kr. Nürtingen, Otto Breitling, Vaihingen/Enz, Lothar Heit, Geislingen/St., Otto Beringer, Laufen/N., Karl Bayer, Waiblingen, Johann Josef Salzer, Aalen-Unterrombach, Ludwig Budinsky, Oberböhringen, Kr. Göppingen, Ernst Pfeleiderer, Obersontheim, Kr. Schwäbisch Hall, Theodor Schmidt, Oberwälden, Kr. Göppingen, Max Schick, Adelberg, Kr. Göppingen, Karl Bürk, Ersbergschule Nürtingen, Helmut Rambacher, Stuttgart-Mühlhausen, Gustav Feit, Rosenaus Schule Heilbronn/N., Heinrich Gröner, Langenau, Kr. Ulm/D., Alfred Beug, Bodenfeldschule, Göppingen, Hans Kirschmer, Mähringen, Kr. Ulm/D., Josef Bühler, Geislingen/St., Willi Dämmrich, Eichach, Kr. Öhringen, Richard Renftle, Geislingen/St., Wilhelm Hein, Ulm-Söflingen, Friedrich Hofmann, Bad Friedrichshall-Kochendorf.

Zur Oberlehrerin an Volksschulen:

die Hauptlehrerinnen

Pauline Becker geb. Kaiser, Mannheim, Maria Nickl, Pforzheim, Maria Roller geb. Forster, Pforzheim, Gerda Scheuener geb. Layer, Heidelberg, Ursula Schmidt, Mannheim, Erika Widmann geb. Hüffner, Pforzheim, Martha Klose geb. Latack, Schlierbach, Kr. Göppingen, Sofie von Bulmerincq, Ebersbach/Fils, Kr. Göppingen, Margarete Kaiser, Iggingen, Kr. Schwäbisch Gmünd, Erna Schall geb. Schulz, Spitalhofschule Ulm/D., Rosa Kuhn geb. Müller, Stuttgart-Degerloch, Ruth Rohrhirsch geb. La Roche, Stuttgart-Zuffenhausen, Hedwig Scharpf, Bargau, Kr. Schwäbisch Gmünd, Hilde Scheitenberger, Schillerschule Kornwestheim, Theresia Holl, Abtsgmünd, Kr. Aalen, Ursula Schneckenburger geb. Nentwig, Ludwigsburg, Elisabeth Tremli geb. Honis, Schloßberg, Kr. Aalen, Luise Staiher geb. Boeck, Lerchenrainschule Stuttgart, Erna Oesterle, Schwäbisch Gmünd, Maria Schneider, Aalen, Margarete Beyer geb. Beier, Stuttgart-Gablenberg, Frieda Trapp, Öhringen, Martha Schweizer, Straßdorf, Kr. Schwäbisch Gmünd, Ella Ruckwied, Leonberg-Eltlingen, Ruth Walka geb. Schwörer, Mühlacker, Helene Schmid geb. Jentschke, Mühlacker, Anna Moz, Kernerschule Ludwigsburg, Elisabeth Gentner, Salach, Kr. Göppingen, Pauline Geiger, Neckarsulm, Berta Lackner, Spraitbach, Kr. Schwäbisch Gmünd, Else Klein, Stuttgart-Bad Cannstatt, Johanna Bornemann geb. Rabaa, Steinachschule Neckarsulm, Martha Schopper, Mittelschule Böblingen, Julie Schulz geb. Ehinger, Mittelschule Kirchheim/Teck, Doris Bauer, Mädchenmittelschule Stuttgart-Bad Cannstatt, Erika Ebert geb. Pister, Schloßmittelschule Stuttgart.

Zur Oberlehrerin für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen an Volksschulen:

die Hauptlehrerinnen

Lina Rager geb. Rietli, Neckarweiningen, Kr. Ludwigsburg, Johanna Lochmüller geb. Maier, Leonberg, Elwine Lang, Erlenbach, Kr. Heilbronn/N., Elfriede Kurtz, Falkerschule Stuttgart, Emma Kolbe, Reichenbach/Fils, Kr. Eßlingen/N., Eugenie Spring, Öhringen, Hedwig Beck, Burgschule Eßlingen/N., Erika Seeger, Ehningen, Kr. Böblingen, Maria Schlatter, Geislingen/St., Hilde Nagel geb. Zett, Raunerschule Kirchheim/Teck, Else Maier, Markgröningen, Kr. Ludwigsburg, Luise Pfänder, Alleenschule, Kirchheim/Teck, Else Aschmann geb. Achzet, Kirchberg/M., Kr. Backnang, Maria Brecht geb. Neumaier, Willsbach, Kr. Heilbronn/N., Klara Grumann geb. Krautter, Großheppach, Kr. Waiblingen, Martha Genkinger geb. Höschele, Ditzingen, Kr. Leonberg, Marta Kodweiß, Göppingen, Pauline Marsteller geb. Kurtz, Stuttgart-Untertürkheim, Frida Jäger, Weikersheim, Kr. Mergentheim, Hedwig Maier, Stuttgart-Botnang, Marta Feeser, Löwenstein, Kr. Heilbronn/N., Anna Gack geb. Wiehl, Heutingsheim, Kr. Ludwigsburg, Pia Hahn, Berlinger Schule Ulm/D., Bertha Johannsen geb. Kaiser, Wallhausen, Kr. Crailsheim. Lore Kämpfer, Stuttgart-Zuffenhausen, Maria Kvpil, Güglingen, Kr. Heilbronn/N., Elisabeth Maier, Niederstotzingen, Kr. Heidenheim/Brenz, Charlotte Häfele geb. Graubner, Schwabschule Stuttgart, Lotte Haakh, Waiblingen, Emma Lehmann, Oberboihingen, Kr. Nürtingen, Marie Beer, Maickerschule Fellbach, Ruth Hauff, Strümpfelbach, Kr. Waiblingen, Mina Hirschmann, Oberurbach, Kr. Waiblingen, Maria Koch, Schloßbergsschule Nürtingen, Hildegard Hinderer geb. Dinkelacker, Sulzbach a.K., Kr. Backnang, Else Eppler geb. Koch, Mergentheim, Josefa Geiger, Neuhausen, Kr. Eßlingen/N., Berta Haag, Rauchbeinschule Schwäbisch Gmünd, Maria Hüttner geb. Druckenmüller, Gaildorf, Kr. Backnang, Margarete Köhnlein geb. Schoch, Bad Boll, Kr. Göppingen, Gertrud Stälin, Kornwestheim, Berta Leibersberger, Uhlandschule Ludwigsburg, Margot Richter geb. Böhmeler, Herderschule Eßlingen/N., Erna Burkart geb. Feeser, Benningen, Kr. Ludwigsburg, Else Beckbissinger, Mädchenmittelschule Heilbronn/N., Gertrud Rippmann, Mittelschule Göppingen, Elisabeth Baier, Karlsruhe, Hildegard Debold, Karlsruhe, Martha Eisele, Karlsruhe, Hedwig Glanzmann, Karlsruhe, Anneliese Gunzer geb. Metzger, Mannheim, Elisabeth Leetz geb. Schulze, Mannheim, Katharina Leibert, Heiligkreuzsteinach, Kr. Heidelberg.

Zum Hauptlehrer an Volksschulen:

die ap. Hauptlehrer

Alfred Orleth, Schillerschule Stuttgart-Bad Cannstatt, Gerhard Faigle, Alldorf, Kr. Schwäbisch Gmünd, Lorenz Ritter, Waldhausen, Kr. Aalen, Herbert Gaa, Brühl, Kr. Mannheim, Bertold Klein, Karlsruhe, Theo Lindemann, Karlsruhe, Manfred Ruhnau, Sandhausen, Kr. Heidelberg, Rolf Braun, Ev. Volksschule Taifingen-Truchteltingen, Kr. Balingen, Friedrich Breitling, Christliche Gemeinschaftsschule Aitingen, Kr. Tübingen, Horst Groschwitz, Ev. Volksschule Schwenningen, Kr. Rottweil, Hermann Gruber, Christliche Gemeinschaftsschule Balingen, Arnulf Hämmerle, Kath. Volksschule Wurmlingen, Kr. Tübingen, Herbert Huck, Ev. Volksschule Pfäffingen, Kr. Balingen, Alois Lehmann, Kath. Volksschule Ottmannshofen, Kr. Wangen, Kurt Maier, Ev. Volksschule Reicheneck, Kr. Reutlingen, Wolfgang Manz, Christliche Gemeinschaftsschule Udingen, Kr. Reutlingen, Kurt Oswald, Kath. Volksschule Kreßbronn-Gattnau, Kr. Tettngang, Rudolf Pokorny, Christliche Gemeinschaftsschule Dettingen, Kr. Hechingen, Gerhard Strobel, Christliche Gemeinschaftsschule Aitingen, Kr. Tübingen, Diethelm Walter, Ev. Volksschule Hülben, Kr. Reutlingen, Anton Weiß, Kath. Volksschule Hauërz, Kr. Wangen, Dr. Otto Wolf, Ev. Volksschule Haiterbach, Kr. Calw.

Zur Hauptlehrerin an Volksschulen:

die ap. Hauptlehrerinnen

Barbara Böhme geb. Grünewald, Christliche Gemeinschaftsschule Dettingen, Kr. Reutlingen, Elfriede Fischer-Birnbaum, Christliche Gemeinschaftsschule Alpirsbach, Kr. Freudenstadt, Meta Kirchgöorg, Christliche Gemeinschaftsschule Hirsau, Kr. Calw, Gabriele Plauemann geb. Hahn, Kath. Volksschule Bühl, Kr. Tübingen, Edith Rosenfelder, Kath. Volksschule Schussenried, Kr. Biberach, Gertrud Schlegel, Kath. Volksschule Burladingen, Kr. Hechingen, Katharina Schmid geb. Fuchs, Ev. Volksschule Wannweil, Kr. Reutlingen, Ruth-Gudrun Kühn geb. Rehms, Vertragslehrerin, Ev. Volksschule Fluorn, Kr. Rottweil, Marianne Müller geb. Ploth, Schweitzer-Schule Göppingen, Anna Achatzy, Spitalhofschule Ulm/D., Josefa Piechotowski, Erbach, Kr. Ulm/D.

Zur Hauptlehrerin für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen:

die ap. Hauptlehrerinnen für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen

Anna Elisabeth Fliegauf, Kath. Volksschule Schussenried, Kr. Biberach, Brigitte Lütke-maier, Kath. Volksschule Horb.

Versetzt:

Johann Holder, Hauptlehrer, von der Volksschule Eislingen/Fils an die Volksschule Göppingen-Holzheim, Gertrud Schindler geb. Jäger, Hauptlehrerin, von der Volksschule Bonlanden an die Volksschule Berkheim, Kr. Eßlingen/N., Ingeborg Jokisch geb. Potempa, Hauptlehrerin, von der Volksschule Duisburg an die Volksschule Schwieberdingen, Kr. Ludwigsburg, Martha Fuchs, Hauptlehrerin (HwT), von der Volksschule Herrenberg, Kr. Böblingen, an die Volksschule Steinheim a.A., Kr. Heidenheim/Brenz, Margarete Haug, Hauptlehrerin (HwT), von der Volksschule Neuenstadt a.K., Kr. Heilbronn/N., an die Volksschule Neckarsulm, Kr. Heilbronn/N., Martha Denkinger geb. Höschele, Oberlehrerin (HwT), von der Volksschule Hirschlanden an die Volksschule Ditzingen, Kr. Leonberg, Julie Späth, Oberlehrerin (HwT), von der Volksschule Merklingen, Kr. Ulm, an die Eichendorffschule Stuttgart-Bad Cannstatt, Hermann Scheef, Oberlehrer, von der Volksschule Vorderbüchelberg, Kr. Backnang, an die Steinhaldenfeldschule Stuttgart-Bad Cannstatt, Helmut Schönwald, Oberlehrer, von der Volksschule Erkenbrechtsweiler an die Volksschule Jesingen, Kr. Nürtingen, Oskar Sauter, Hauptlehrer, von der Volksschule Affalterbach an die Volksschule Weiler z. Stein, Kr. Backnang, Erwin Reichert, Oberlehrer, von der Volksschule Großsachsenheim, Kr. Ludwigsburg, an die Pliensauschule Eßlingen/N., Hermann Senghaas, Oberlehrer, von der Volksschule Weingarten, Kr. Ravensburg, an die Schönbuschschule Stuttgart-Rohr, Reinhold Schrage, Hauptlehrer, von der Volksschule Loßburg, Kr. Freudenstadt, an die Volksschule Oberboihingen, Kr. Nürtingen, Hans Hermann Hüttinger, Hauptlehrer, von der Volksschule Mittelbronn, Kr. Backnang, an die Volksschule Stetten i.R., Kr. Waiblingen, Michael Wagner, Hauptlehrer, von der Volksschule Kösinggen, Kr. Aalen, an die Volksschule Schönenberg, Kr. Aalen, Hermann Tränkner, von der Volksschule Botenheim, Kr. Heilbronn, an die Tausschule Backnang, Rudolf Spang, Hauptlehrer, von der Volksschule Obersontheim an die Volksschule Schwäbisch Hall-Steinbach, Eduard Schäfer, Oberlehrer, von der Volksschule Oberspeltach, Kr. Crailsheim, an die Volksschule Crailsheim-Altenmünster, Walter Buntru, Hauptlehrer, von der Volksschule Ippingen, Kr. Donauessingen, an die Volksschule Lippertsreute, Kr. Stockach, Elfriede Decker, Hauptlehrerin, von der Volksschule Malsburg, Kr. Müllheim, an die Karl-Tschamber-Schule Weil a.Rh., Anna Fischer, Oberlehrerin (HHT), von der Volksschule Stühlingen, Kr. Waldshut, an die Volksschule Freiburg, Helmut Geugelin, Hauptlehrer, von der Volksschule Zunzingen, Kr. Müllheim, an die Volksschule Umkirch, Kr. Freiburg, Ernst Köbele, Oberlehrer, von der Volksschule Raithaslach, Kr. Lörrach, an die Volksschule Gailingen, Kr. Konstanz, Maria Elisabeth Lauther, Hauptlehrerin (HHT), von der Volksschule Oberhausen an die Volksschule Friesenheim, Simon Maier, Hauptlehrer, von der Volksschule Schiltach, Kr. Wolfach, an die Volksschule Engen, Kr. Konstanz, Helmut Witt, Oberlehrer, von der Volksschule Unteralpfen, Kr. Waldshut, an die Volksschule Burkheim, Kr. Freiburg, Franz Guffart, Hauptlehrer, von der Kath. Volksschule Dettingen, Kr. Tübingen, an die Kath. Volksschule Winterstetten, Kr. Wangen, Ernst Manz, Hauptlehrer, von der Kath. Volksschule Wendelsheim, Kr. Tübingen, an die Kath. Volksschule Seebronn, Kr. Tübingen, Gertrud Manz, Hauptlehrerin, geb. Müller, von der Kath. Volksschule Wendelsheim, Kr. Tübingen, an die Kath. Volksschule Seebronn, Kr. Tübingen, Hans Müller, Hauptlehrer, von der Kath. Volksschule Arnach, Kr. Wangen, an die Kath. Volksschule Schwarzenbach, Kr. Wangen, Agnes Narr, Hauptlehrerin, von der Kath. Volksschule Hausen, Kr. Sigmaringen, an die Kath. Volksschule Gosheim, Kr. Tuttlingen, Gerhard Rösch, Hauptlehrer, von der Ev. Volksschule Eckenweiler, Kr. Horb, an die Ev. Volksschule Pliezhausen, Kr. Tübingen, Jakob Unsöld, Hauptlehrer, von der Ev. Volksschule Tailfingen-Truchtelfingen, Kr. Balingen, an die Ev. Volksschule Remmingsheim, Kr. Tübingen, Rosemarie Wider, Hauptlehrerin (HwT), von der Christlichen Gemeinschaftsschule Tieringen, Kr. Balingen, an die Ev. Volksschule Tailfingen, Kr. Balingen.

Nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand getreten:

Erwin Stroh, Rektor, Hillerschule Bietigheim, Emil Fischer, Oberlehrer, Mutlangen, Kr. Schwäbisch Gmünd, Franz Frank, Oberlehrer, Reinöhlschule Heilbronn-Böckingen, Otto Gruber, Konrektor, Mädchenvolksschule Ellwangen/J.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Eugen Oettinger, Oberlehrer, Murrhardt, Kr. Backnang, Heinrich Bauer, Oberlehrer, Neuffen, Kr. Nürtingen, Nathanael Scheytt, Rektor, Winnenden, Kr. Waiblingen, Max Schick, Rektor, Großbottwar, Kr. Ludwigsburg, Elisabeth Fecht, Oberlehrerin, Stuttgart-Bad Cannstatt, Johanna Schaffert, Oberlehrerin, Eßlingen-Wäldenbronn, Elisabeth Keitel, Oberlehrerin, Römerschule Stuttgart, Emilie Hole, Oberlehrerin, Burgschule Eßlingen/N., Elise Diem, Oberlehrerin, Pragschule Stuttgart, Amalie Kopp, Oberlehrerin, Neckargartach, Kr. Heilbronn/N., Josef Förch, Konrektor, Niefen, Kr. Pforzheim, Adolf

Wobrowsky, Oberlehrer, Kulsheim, Kr. Tauberbischofsheim, Karl Hirzel, Oberlehrer, Ev. Volksschule Tübingen.

In den Ruhestand versetzt:

Otto König, Rektor, Mosbach, Konrad Kratz, Hauptlehrer, Ettlingen, Kr. Karlsruhe, Alfred Macek, Hauptlehrer, Ilvesheim, Kr. Mannheim, Bruno Seidensticker, Oberlehrer, Sinsheim, Albert Stoll, Oberlehrer, Mannheim, Johann Braun, Oberlehrer, Volksschule Haslach, Kr. Offenburg, Rolf Herrenknecht, Hauptlehrer, Volksschule Willstätt, Kr. Kehl, Karl Schweikert, Oberschulrat, Bezirksschulamt Calw.

Auf Antrag entlassen:

Emma Frei, Oberlehrerin, Volksschule Hauingen, Kr. Lörrach, Brigitte Meder geb. Schultz, Hauptlehrerin, Volksschule Gundelfingen, Kr. Freiburg, Elisabeth Haas geb. Kühnle, Hauptlehrerin, Röttingen, Kr. Aalen, Doris Gairing geb. Stierlen, Hauptlehrerin, Stuttgart-Weilimdorf, Marianne Lud geb. Manz, Hauptlehrerin (HwT), Bopfingen, Kr. Aalen, Beatrice Mattes geb. Schmidt, Hauptlehrerin, Kath. Volksschule Lützenhardt, Kr. Freudenstadt.

Verstorben:

Hermann Günther, Rektor, Ev. Volksschule Pliezhausen, Kr. Tübingen, Otto Todt, Rektor, Schmiden, Kr. Waiblingen, Peter Leberherz, Oberlehrer, Altdorf, Kr. Nürtingen, Friedrich Klohe, Oberlehrer, Mannheim, Gustav Klee, Oberlehrer, Singen a. H.

Mittelschulen

Ernannt:

Zum Konrektor an Mittelschulen:

Alfred Sitzmann, Mittelschullehrer, Mittelschule Fellbach, Willi Lang, Mittelschullehrer, Mittelschule Böblingen.

Zum Mittelschuloberlehrer an Mittelschulen:

die Mittelschullehrer

Hermann Greifeneder, Knabenmittelschule Heilbronn/N., Desider Prösztli, Mädchenmittelschule Ulm/D., Johann Riha, Mittelschule Heilbronn/N., Karl Engelbrecht, Mittelschule Ludwigsburg, Dr. Heinz Bauer, Fangelsbachmittelschule Stuttgart, Friedrich Löchner, Knabenmittelschule Heilbronn/N., Ernst Köster, Fangelsbachmittelschule Stuttgart, Hermann Oethinger, Mittelschule Aalen, Richard Scheu, Mittelschule Güglingen, Kr. Heilbronn/N., Wilhelm Seyfert, Knabenmittelschule Ulm/D., Otto Schiz, Mädchenmittelschule Heilbronn/N., Dr. Fritz Ruland, Knabenmittelschule Heilbronn/N., Heinrich Göpfert, Knabenmittelschule Eßlingen/N., Erich Schimkat, Schickhardtmittelschule Stuttgart, Ernst Haug, Mittelschulzug Stuttgart-Vaihingen, Richard Weingart, Mittelschule Kirchheim/Teck, Johann Gramann, Mittelschule Fellbach, Kurt Welte, Fangelsbachmittelschule Stuttgart, Josef Tomaschko, Mädchenmittelschule Ulm/D., Hans Steck, Knabenmittelschule Ulm/D., Paul Schönfelder, Mittelschule Nürtingen, Walter Kaufmann, Fangelsbachmittelschule Stuttgart, Hans Kaulbersch, Mittelschule Neuffen, Kr. Nürtingen, Erich Storch, Jahn-Mittelschule Stuttgart-Bad Cannstatt, Oswald Jilg, Mittelschulzug Stuttgart-Vaihingen, Eugen Wiedenmann, Mittelschule Eisingen/Fils, Kr. Göppingen, Andreas Sieber, Mittelschule Backnang, Theodor Körner, Mittelschulzug Stuttgart-Vaihingen.

Zur Mittelschuloberlehrerin an Mittelschulen:

die Mittelschullehrerinnen

Gertrud Doster geb. Fischer, Mittelschullehrerin (HwT), Mädchenmittelschule Eßlingen/N., Johanna Fischer, Mittelschule Mühlacker, Hermine Höchsmann, Schloßmittelschule Stuttgart, Lydia Rech, Mittelschule Bietigheim, Hedwig Rüd, Mittelschule Nürtingen, Hermine Hirthe geb. Nein, Mädchenmittelschule Heilbronn/N., Hildegard Thormayer, Mittelschule Aalen, Hildegard Stoll geb. Beisswenger, Mittelschule Fellbach, Ise Schellmann geb. Krage, Neckarmittelschule Stuttgart, Dr. Edith Hildebrandt geb. Beisser, Ostheimer Mittelschule Stuttgart, Wiltrud Kuhnt geb. Spitzhüttli, Schloßmittelschule Stuttgart, Lisa Mack, Mädchenmittelschule Ulm/D., Ruth Kriebel, Mittelschule Plochingen, Johanna Haug, Mittelschule Geislingen/St., Margarete Voth, Neckarmittelschule Stuttgart, Kurth Faulhaber, Mädchenmittelschule Stuttgart-Bad Cannstatt, Hildegard Steinacker, Mädchenmittelschule Stuttgart-Bad Cannstatt, Dr. Emma Pressmar, Knabenmittelschule Ulm/D.

Zum Mittelschuloberlehrer an Mittelschulzügen und Mittelschulkursen an Volksschulen:

Wolfgang Schrimpf, Mittelschullehrer, Friedrichschule Karlsruhe.

Zum Mittelschullehrer an Mittelschulen:

Karl Hermann Henzerling, ap. Hauptlehrer, Knabenmittelschule Heilbronn/N.

Zur Mittelschullehrerin an Mittelschulen:

Irmgard Poppe, Hauptlehrerin, Mittelschulzug Korntal, Kr. Leonberg.

Versetzt:

Gerhard Saur, Mittelschuloberlehrer, von der Mittelschule Crailsheim an die Mittelschule Backnang, Karl Gruber, Oberlehrer, von der Volksschule Weilderstadt an den Mittelschulzug Leonberg, Rudolf Gerstner, Hauptlehrer, vom Mittelschulzug Stuttgart-Untertürkheim an die Stöckach-Mittelschule Stuttgart, Hans Bergler, Hauptlehrer, von der Volksschule Enzberg an den Mittelschulzug Mühlacker, Heinrich Gröner, Mittelschullehrer, von der Volksschule Langenau an die Kepler-Mittelschule Ulm/D., Karl-Heinz Friedrich, Hauptlehrer, von der Volksschule Aalen-Unterrombach an die Mittelschule Aalen, Berthold Bäurle, Hauptlehrer, von der Volksschule Frickenhausen, Kr. Nürtingen, an die Mittelschule Nürtingen.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Friedrich Früh, Konrektor an Mittelschulen, Kepler-Mittelschule Ulm/D.

Sonderschulen

Ernannt:

Zum Hilfsschuloberlehrer:

die Hilfsschullehrer

Otto Hohenadel, Hilfsschule Ludwigsburg, Heinrich Schmidt, Hilfsschule Stuttgart-Weilimdorf, Konrad Hipper, Hilfsschule Ulm/D., Sigfried Böhringer, Hilfsschule Heilbronn/N., Konrad Miller, Hilfsschule Aalen, Wilfried Volker, Hilfsschule Heilbronn/N., Hans Schenk, Hilfsschule Stuttgart, Walter Kühle, Hilfsschule Eßlingen/N., Otto Mall, Hilfsschule Fellbach, Dieter Maurer, Hilfsschule Göppingen, Adolf Lutz, Hilfsschule Bad Mergentheim, Günther Reebstein, Hilfsschule Leonberg, Gottfried Gruber, Hilfsschule Eßlingen/Fils, Kr. Göppingen, Sigfried Müller, Hilfsschule Schwäbisch Hall, Friedrich Bairl, Hilfsschule Heidenheim/Brenz, Ulrich Rein, Hilfsschule Reutlingen, Peter Merkle, ap. Hilfsschullehrer, Hilfsschule Schwetzingen, Kr. Mannheim.

Zur Hilfsschuloberlehrerin:

die Hilfsschullehrerinnen

Gertrud Schwarzer geb. Hanke, Hilfsschule Sindelfingen, Edith Heidlas geb. Schubert, Hilfsschule Nürtingen, Ingeborg Pohl, Hilfsschule Stuttgart-Feuerbach, Emmy Dittmann, geb. Stähle, Hilfsschule Leonberg, Anneliese Glassen, Hilfsschule Schwäbisch Hall.

Zur Hilfsschullehrerin (HwT):

Maria Raisch, Hauptlehrerin (HwT), Hilfsschule Stuttgart-Süd.

Versetzt:

Paul Weigel, Hilfsschullehrer, von der Hilfsschule Schopfheim/Baden an die Hilfsschule Wernau, Kr. Eßlingen/N., Kurt Graichen, Oberlehrer, von der Eichendorfschule Eßlingen/N. an die Hilfsschule Eßlingen/N.

In den Ruhestand versetzt:

Wilhelm Schell, Hilfsschuloberlehrer, Mannheim.

Ehrenurkunden für vierzigjährige Dienstzeit

Die Ehrenurkunde des Herrn Ministerpräsidenten für eine vierzigjährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst wurde verliehen an:

BareiB, Charlotte, Oberlehrerin, Stuttgart; Bosch, Eugen, Oberlehrer, Orlach, Kr. Schwäbisch Hall; Ebert, Ernst, Oberlehrer, Tüngental, Kr. Schwäbisch Hall; Feucht, Philipp, Oberlehrer, Schwäbisch Hall; Fischer, Ernst, Landwirtschaftsoberlehrer, Bad Mergentheim; Franke, Paul, Oberlehrer, Großaltdorf, Kr. Schwäbisch Hall; Gargerle, Maria, Oberlehrerin, Schwäbisch Hall; Gisen, Wilhelm, Oberlehrer, Stuttgart-Degerloch; Grund, Ernst, Oberlehrer, Aichelberg; Hofmann, Friedrich, Landwirtschaftsoberlehrer, Schwäbisch Gmünd,

Hornberger, Gottlob, Oberlehrer, Neunkirchen, Kr. Schwäbisch Hall; von Jan, Helmut, Oberlehrer, Leonberg; Kannegießer, Franz, Gymnasialoberlehrer, Göppingen; Klein, Friedrich, Oberlehrer, Sittenhardt, Kr. Schwäbisch Hall; Majer, Hermann, Landwirtschafts-
oberlehrer, Illingen, Kr. Vaihingen/Enz; Müller, Josef, Oberlehrer, Heilbronn; Naser, Karl,
Landwirtschaftslehrer, Stuttgart; Pfautz, Amalie, Mittelschul-Konrektorin, Stuttgart-
Hedelfingen; Rieth, Elisabeth, Oberlehrerin an Hauswirtschaftlichen Berufsschulen, Stutt-
gart-Degerloch; Schmitt, Georg-Adam, Oberlehrer, Obersteinach, Kr. Schwäbisch Hall;
Schneider, Georg, Rektor, Faurndau; Schwarz, Otto, Oberlehrer, Göppingen; Wieland,
Erwin, Oberlehrer, Schwäbisch Hall; Wurster, Ernst, Rektor, Eislingen.

Alef, Therese, Gewerbeschulrätin, Weinheim; Bothe, Luise, Oberlehrerin, Kieselbronn, Kr.
Pforzheim; Buchholz, Willy, Lehrer (A), Heidelberg; Dreher, Heinrich, Oberlehrer,
Schönau, Kr. Heidelberg; Fuchs, Martha, Konrektorin, Bretten, Kr. Karlsruhe; Glockner,
Rudolf, Oberstudienrat, Mannheim; Hefft, Theodor, Oberlehrer, Karlsruhe; Ithi, Maria,
Oberlehrerin (HHT), Mannheim; Köhler, Erwin, Oberlehrer, Mannheim; Marx, Hans,
Oberlehrer, Mannheim; Nowotny, Wenzel, Oberlehrer, Eberbach, Kr. Heidelberg; Pfeifer,
Ernst, Oberlehrer, Heidelberg; Schlampp, Georg, Oberlehrer, Plankstadt, Kr. Mann-
heim; Schmidt, Helmut, Oberstudienrat, Mannheim; Schmitt, Elsa, Rektorin, Mannheim;
Schreck, Josef, Oberlehrer, Karlsruhe; Vaupel, Kurt, Oberlehrer, Sennfeld, Kr. Buchen.

Dreyer, Heinrich, Schulrat, Heidelberg; Dr. Hübner, Gerhard, Oberstudienrat, Göppingen;
Dr. Roth, Joseph, Oberstudiendirektor, Mannheim; Schultes, Bernhard, Studiendirektor,
Biberach/Riß; Vöhringer, Adolf, Studienrat, Rottweil.

Bestandene Prüfungen

**Ergebnis der Zweiten Dienstprüfung für das höhere Lehramt an gewerblichen Berufs-, Berufs-
fach- und Fachschulen (Assessorprüfung) im Herbst 1959**

Folgende Bewerber haben die Prüfung bestanden:

a) Fachrichtung Bauwesen:

Brünner, Gerhard, Elzach, Kr. Emmendingen; Fetzer, Gebhard, Denkingen, Kr. Tutt-
lingen; Fricker, Hans, Niederbiegen, Kr. Ravensburg; Guggel, Paul, Sigmaringen;
Haberstroh, Ottmar, Donaueschingen; Haug, Gerhard, Schorndorf; Kowalski, Albrecht,
Osterode (Ostpreußen); Roth, Rainer, Nördlingen (Bayern); Sundermann, Berthold,
Stenern, Kr. Borken (Westfalen); Walter, Ludwig, Adelmansfelden, Kr. Aalen.

b) Fachrichtung Chemie:

Gellrich, geb. Groß, Ingeborg, Engen (Hegau).

c) Fachrichtung Elektrotechnik:

Klein, Hartmut, Kaiserslautern; Köstel, Hans, Karlsruhe; Rinn, Hans, Tübingen;
Schröder, Oskar, Kempten (Allgäu); Walter, Rudolf, Baiertal, Landkr. Heidelberg; Witt-
linger, Georg, Waldsee, Kr. Ravensburg; Wolber, Karl, Lauffen, Kr. Rottweil.

d) Fachrichtung Maschinenbau:

Bader, Winfried, Köln; Haug, Günther, Schnaitheim; Hilcker, Werner, Brieg (Oder);
Kapp, Winfried, Beffendorf, Kr. Rottweil; Kern, Ernst, Heidelberg; Mann, Wilhelm,
Ersingen, Kr. Ehingen; Mayer, Ewald, Stuttgart-Hofen; Noller, Helmut, Schwäbisch Hall;
Ostertag, Werner, Heidenheim; Stauder, Günter, Worms; Tränkle, Heinrich, Triberg
(Schwarzwald); Warisch, Hermann, Lobenstein (CSR).

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Kreisschulamt **Karlsruhe** ist die Stelle des Dienstvorstandes – **Oberschulratsstelle** der
Bes.Gr. A 14 – neu zu besetzen. Bewerbungen sind unter eingehender Darlegung des Bildung-
ganges sowie der Dienstlaufbahn innerhalb von 3 Wochen beim Oberschulamt Nordbaden in
Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 2, einzureichen.

Beim Stadtschulamt **Karlsruhe** ist die Stelle des 2. Beamten – **Schulratsstelle** der Bes.Gr.
A 13 – neu zu besetzen.

Bewerbungen sind unter eingehender Darlegung des Bildungsganges sowie der Dienst-
laufbahn innerhalb 3 Wochen beim Oberschulamt Nordbaden in Karlsruhe, Nördliche Hilda-
promenade 2, einzureichen.

Folgende Stellen an Schulen in Baden-Württemberg sind zu besetzen; Meldung innerhalb 3 Wochen nach Erscheinen des Amtsblatts auf dem Dienstweg mit den üblichen Unterlagen bei dem zuständigen Oberschulamt.

Schulaufsichtsbezirk	Ort	Schulart	Dienststellung	Fächer	Konfession	Besoldungsgruppe	Organistenamt	Chorleitung	Dienstwohng.	Verfügbare Privatwohng.	Bemerkungen
Stuttgart											
Schorndorf	Schorndorf	Mittelschule	Mittelschulrektor	Deutsch Geschichte	ev.	A 12	-	-	-	-	-
Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd	Mittelschule	Mittelschullehrer	Englisch Englisch Deutsch	-	A 10 a	-	-	-	-	-
Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd	Mittelschule	Mittelschullehrer	Physik Mathematik	-	A 10 a	-	-	-	-	-
Ulm	Ulm	Knabenmittelschule	Mittelschullehrer	Englisch	ev.	A 10 a	-	-	-	-	-
Aalen	Kirchheim/R.	Volksschule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	ja	-	-	ja	-
Backnang	Affalterbach	Volksschule	Hauptlehrer	Knabenturnen	ev.	A 10	-	-	ja	-	-
Backnang	Backnang	Volksschule	Hauptlehrer	Turnen	kath.	A 10	-	-	-	ja	-
Backnang	Schillerschule Alt- und Neufürstenhütte	Volksschule	Hauptlehrer	-	ev.	A 10	-	-	ja	-	-
Backnang	Murrhardt	Volksschule	Hauptlehrer	-	ev.	A 10	-	-	-	ja	-
Böblingen	Sindelfingen	Volksschule	Rektor	-	ev. od. kath.	A 11	-	-	-	ja	-
Böblingen	Sommerhofenschule Döffingen	Volksschule	Hauptlehrer	-	-	A 10	-	-	-	ja	-
Eßlingen/N.	Nellingen	Volksschule	Hauptlehrerin (HwT)	-	ev.	A 10	-	-	-	-	-
Eßlingen/N.	Nellingen	Volksschule	Rektor	-	-	A 11	-	-	-	ja	-
Göppingen	Schlierbach	Volksschule	Hauptlehrer	-	ev.	A 10	-	-	ja	-	-
Schwäb. Hall	Großaltdorf	Volksschule	Hauptlehrerin	-	ev.	A 10	-	-	-	ja	-
Schwäb. Hall	Obersontheim	Volksschule	Hauptlehrer	Religion Schulmusik Schulsport Englisch	ev.	A 10	-	-	ja	-	-
Schwäb. Hall	Ilshofen	Volksschule	Hauptlehrer	-	ev.	A 10	-	-	ja	-	-
Schwäb. Hall	Bühlerzell	Volksschule	Oberlehrer	-	kath.	A 10 b	-	-	ja	-	-
Heidenheim/Brenz	Heidenheim Ostschule	Volksschule	Rektor	-	kath.	A 11 a	-	-	-	-	-
Heilbronn I	Reinsheim	Volksschule	Oberlehrer	-	ev.	A 10 b	-	ja	ja	-	-

Schulaufsichtsbezirk	Ort	Schulart	Dienststellung	Fächer	Konfession	Besoldungsgruppe	Organistenamt	Chorleitung	Dienstwohng.	Verfügbare Privatwohng.	Bemerkungen
Heilbronn I	Nordheim	Volksschule	Hauptlehrerin	Religion Mädcheturn. Schulmusik	ev.	A 10	-	-	ja	-	-
Heilbronn I	Heilbronn	Volksschule	Hauptlehrer	Knabenturnen	-	A 10	-	-	-	ja	-
Ludwigsburg	Bietigheim	Volksschule	Hauptlehrer	Schulsport	-	A 10	-	-	-	-	-
Ludwigsburg	Ludwigsburg	Volksschule	Hauptlehrerin	-	ev.	A 10	-	-	-	-	-
Ludwigsburg	Ludwigsburg Schubartsch. Silcherschule	Hilfsschule	Hilfsschullehrer	-	ev.	A 11 a	-	-	-	-	-
Mergentheim	Apfelbach	Volksschule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	-	ja	ja	-	-
Mergentheim	Mergentheim	Volksschule	Hauptlehrer	Turnen Werken	kath.	A 10	-	-	-	ja	-
Mergentheim	Niederstetten	Volksschule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	ja	ja	-	ja	-
Schorndorf	Schorndorf	Volksschule	Hauptl. (4)	Schulmusik Turnen Werken	-	A 10	-	-	-	-	-
Ulm/D.	Merklingen	Volksschule	Hauptlehrerin (HwT)	-	ev.	A 10	-	-	-	ja	-
Ulm/D.	Ulm/D. Spitalhofsch.	Volksschule	Hauptlehrer	Knabenturnen	ev.	A 10	-	-	-	-	-
Ulm/D.	Waldhausen	Volksschule	Hauptlehrer	-	ev.	A 10	ja	ja	ja	-	-
Ulm/D.	Mähringen	Volksschule	Hauptlehrer	-	ev.	A 10	-	-	ja	-	-
Ulm/D.	Asselfingen	Volksschule	Hauptlehrer	-	ev.	A 10	-	-	ja	-	-
Ulm/D.	Langenau	Volksschule	Hauptlehrerin	Mädcheturn.	kath.	A 10	-	-	-	ja	-
Waiblingen	Strümpfelbach	Volksschule	Hauptlehrer	Religion Schulsport	ev.	A 10	-	-	ja	-	-
Waiblingen	Korb	Volksschule	Rektor	-	ev.	A 11	-	-	-	-	-
Waiblingen	Winnenden	Volksschule	Rektor	-	ev.	A 11 a	-	-	-	-	-
Karlsruhe											
Mosbach	Mosbach Pestalozzi- schule	Mittelschul- züge an Volksschulen	Mittelschul- lehrer 1 Stelle	Mathematik Physik	-	A 10 a	-	-	-	-	¹⁾ wiederholt
Tauber- bischofsheim	Wertheim	Mittelschul- züge an Volksschulen	Mittelschul- lehrer 1 Stelle	Biol., Chemie Englisch Deutsch	-	A 10 a	-	-	-	-	¹⁾ wiederholt

¹⁾ Erwünscht sind auch Bewerber mit Lehrbefähigung in anderen Fächern oder Fachgruppen

			1 Stelle	Französisch									
			1 Stelle	Deutsch									
			1 Stelle	Geschichte									
				Erdkunde									
				Biologie									
				Chemie oder									
				Mathematik									
Karlsruhe	Jöhlingen	Volksschule	Rektor	-	kath.	A 11	ja	-	-	in Auss.	-	-	-
Bruchsal	Bruchsal	Volksschule	Hauptl. (2)	-	kath.	A 10	-	-	-	-	-	-	-
Karlsruhe	Busenbach	Volksschule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	-	-	-	-	-	-	-
Bruchsal	Hambrücken	Volksschule	Hauptl. (3)	-	kath.	A 10	-	-	-	-	-	-	-
Bruchsal	Kirrlach	Volksschule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	-	-	-	-	-	-	-
Tauber- bischofsheim	Külshcim	Volksschule	Hauptl. (2)	-	kath.	A 10	-	-	-	-	-	-	-
Heidelberg	Mauer	Volksschule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	-	-	-	-	ja	-	-
Bruchsal	Neibsheim	Volksschule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	-	-	-	-	-	-	wiederholt
Bruchsal	Oberhausen	Volksschule	Hauptl. (2)	-	kath.	A 10	-	-	-	-	-	-	wiederholt
Bruchsal	Odenheim	Volksschule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	-	-	-	-	-	-	-
Bruchsal	Oberöwisheim	Volksschule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	-	-	-	-	-	-	-
Bruchsal	Östringen	Volksschule	Hauptl. (2)	-	kath.	A 10	-	-	-	-	-	-	-
Buchen	Waldhausen	Volksschule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	ja	-	-	-	ja	-	wiederholt
Buchen	Waldstetten	Volksschule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	-	ja	-	-	ja	-	wiederholt
Tauber- bischofsheim	Wertheim	Volksschule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	-	-	-	-	-	-	wiederholt
Buchen	Adelsheim	Volksschule	Hauptlehrer	-	ev.	A 10	ja	-	-	-	ja	-	wiederholt
Heidelberg	Bammental	Volksschule	Hauptlehrer	-	ev.	A 10	-	-	-	-	-	-	wiederholt
Bruchsal	Bruchsal	Volksschule	Hauptl. (2)	-	ev.	A 10	-	-	-	-	-	-	-
Bruchsal	Gochsheim	Volksschule	Hauptlehrer	-	ev.	A 10	-	-	-	-	-	-	-
Mannheim	Laudenbach	Volksschule	Hauptl. (2)	-	ev.	A 10	-	-	-	-	-	-	-
Bruchsal	Münzesheim	Volksschule	Hauptlehrer	-	ev.	A 10	-	-	-	-	-	-	wiederholt
Mannheim	Neckarhausen	Volksschule	Hauptlehrer	-	ev.	A 10	-	-	-	-	-	-	wiederholt
Heidelberg	Nußloch	Volksschule	Hauptlehrer	-	ev.	A 10	-	-	-	-	-	-	wiederholt
Bruchsal	Oberacker	Volksschule	Hauptlehrer	-	ev.	A 10	-	-	-	-	-	-	wiederholt
Buchen	Sindolsheim	Volksschule	Hauptlehrer	-	ev.	A 10	-	-	-	-	-	-	-
Buchen	Walldürn	Volksschule	Hauptlehrer	-	ev.	A 10	-	-	-	-	-	-	-
	Bruchsal	Gewerbe- schule	Dir.-Stellv.	Bau - Maschinenbau	-	A 13 b	-	-	-	-	-	-	-
	Karlsruhe	Gewerbe- schule I	Dir.-Stellv.	Bau	-	A 14	-	-	-	-	-	-	-
	Karlsruhe	Bundesfach- schule	Dir.-Stellv.	Installation Heizung	-	A 13	-	-	-	-	-	-	-

Schulaufsichtsbezirk	Ort	Schulart	Dienststellung	Fächer	Konfession	Besol- dungs- gruppe	Orga- nisten- amt	Chor- lei- tung	Dienst- wohng.	Verfü- bare Privat- wohng.	Bemer- kungen
	Mannheim	Gewerbe- schule I	Dir.-Stellv.	Maschinenbau	-	A 14	-	-	-	-	-
	Weinheim	Gewerbe- schule	Dir.-Stellv.	Bau - Maschinenbau	-	A 13	-	-	-	-	-
Freiburg											
Baden-Baden	Baden-Oos	Volksschule	Rektor	-	-	A 11	-	-	-	-	-
Baden-Baden	Baden-Baden Mä. Altstadt Bühl	Volksschule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	-	-	-	-	-
Baden-Baden	Moos	Volksschule	Hauptlehrerin	-	kath.	A 10	-	-	-	-	-
Baden-Baden	Seebach	Volksschule	Hauptlehrer	-	-	A 10 b	-	-	-	-	1)
Baden-Baden	Önsbach	Volksschule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	-	-	-	-	-
Emmendingen	Bahlingen	Volksschule	Rektor	-	-	A 11	-	-	in Auss.	-	-
Emmendingen	Herbolzheim	Volksschule	Rektor	-	-	A 11	-	-	-	in Auss.	-
Emmendingen	Teningen	Volksschule	Rektor	-	-	A 11	-	-	-	-	-
Emmendingen	Nimburg	Volksschule	Oberlehrer	-	-	A 10 b	-	-	-	-	-
Emmendingen	Unterbieder- bach	Volksschule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	-	-	ja	-	-
Emmendingen	Obersimons- wald	Volksschule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	-	-	ja	-	-
Emmendingen	Endingen	Volksschule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	-	-	-	-	-
Emmendingen	Reichenbach	Volksschule	Oberlehrer	-	-	A 10 b	-	-	-	-	-
Emmendingen	Prinzbach	Volksschule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	ja	-	ja	-	-
Konstanz	Allensbach	Volksschule	Hauptlehrer	Knabenturnen	kath.	A 10	-	-	-	-	-
Konstanz	Radolfzell	Volksschule	Hauptl. (2)	-	kath.	A 10	-	-	-	in Auss.	-
Konstanz	Radolfzell	Volksschule	Hauptlehrer	-	ev.	A 10	-	-	-	in Auss.	-
Konstanz	Radolfzell	Mittelschul- zug	Hauptlehrer	Mathematik Naturw.	-	A 10 a	-	-	-	in Auss.	-
Konstanz	Rielasingen	Volksschule	Rektor	-	-	A 11	-	-	-	-	-
Konstanz	Singen	Volksschule	Hauptl. (2)	-	kath.	A 10	-	-	-	-	-
Lörrach	Lörrach	Volksschule	Hauptlehrer	-	ev.	A 10	-	-	-	-	-
Lörrach	Fridolinsch. Binzen	Volksschule	Hauptlehrerin (HHT)	-	-	A 10	-	-	-	-	-

1) Fünf-Zimmer-Wohnung voraussichtlich Juni 1960

Lörrach	Haltingen	Volksschule	Rektor	-	-	A 11	-	-	ja	-	-
Lörrach	Haltingen	Volksschule	Hauptlehrer	-	ev.	A 10	-	-	ja	-	-
Offenburg	Willstätt	Volksschule	Hauptlehrer	-	ev.	A 10	-	-	ja	-	-
Offenburg	Altenheim	Volksschule	Hauptlehrer	-	ev.	A 10	-	-	ja	-	-
Stockach	Glashütte	Volksschule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	-	ja	ja	-	-
Stockach	Ahausen	Volksschule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	ja	-	ja	-	-
Stockach	Deggenhausen	Volksschule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	ja	-	ja	-	-
Stockach	Pfullendorf	Volksschule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	-	-	-	-	-
Stockach	Immenstaad	Volksschule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	-	-	-	-	-
Villingen	Unadingen	Volksschule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	-	-	ja	-	-
Waldshut	Unteralpfen	Volksschule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	ja	-	ja	-	-
	Offenburg	Kaufm. Berufsfachsch. mit mind. 30 Schulstellen einschl. ange-schl. Berufsschule; Wirtschafts- ober-sch.	Oberstudien- direktor	-	-	A 15	-	-	-	-	-
	Rastatt	Kaufm. Berufsfachsch. mit mind. 6 Schulstellen; angeschlossen Berufsschule u. Wirtschafts- ober-schule	Studien- direktor	-	-	A 14	-	-	-	-	-
	Emmendingen	Kaufm. Berufsfachsch. mit mind. 6 Schulstellen; angeschlossen Berufsschule	Studien- direktor	-	-	A 14	-	-	-	-	-
	Neustadt im Schwarzwald	Kaufm. Berufsfachsch. mit mind. 3 Schulstellen; angeschlossen Berufsschule	Studien- direktor	-	-	A 13b	-	-	-	-	-

Tübingen

Nagold	Gymnasium	Oberstudienr. (stellv. Schull.)	-	-	A 13b	-	-	-	-	-
Schramberg	Gymnasium	Oberstudienr. (stellv. Schull.)	-	-	A 13b	-	-	-	-	-

Schulaufsichtsbezirk	Ort	Schulart	Dienststellung	Fächer	Konfession	Besoldungsgruppe	Organisantenamt	Chorleitung	Dienstwohnung	Verfügbare Privatwohnung	Bemerkungen
	Ehingen/D. Ravensburg Ravensburg Tübingen	Gymnasium Neues Gymn. Md.-Gymn. Kepl.-Gymn. Wildermuth-Gymnasium	Studienrat Studienrat Studienrat Studienrat	Naturw. Naturw. Naturw. kath. Religion Mathematik	- - - - -	A 13 A 13 A 13 A 13 A 13	- - - - -	- - - - -	- - - - -	- - - - -	- - - - -
Balingen	Bickelsberg	Ev. Bek.-Schule	Hauptlehrer	-	ev.	A 10	-	-	ja	-	-
Balingen	Tailfingen-Truchelfingen	Ev. Bek.-Schule	Hauptlehrer	-	ev.	A 10	-	ja	-	ja	-
Biberach	Erolzheim	Kath. Bek.-Schule	Hauptlehrerin	Leibeserzieh.	kath.	A 10	-	-	-	ja	-
Ehingen	Frankenhofen	Kath. Bek.-Schule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	ja	ja	ja	-	-
Ehingen	Schelklingen	Christl. Gem.-Schule	Hauptlehrer	-	ev.	A 10	-	-	ja	-	-
Hechingen	Hausen i. K.	Kath. Bek.-Schule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	ja	ja	ja	-	-
Hechingen	Hechingen	Kath. Bek.-Schule	Hauptl. (in) 2 Stellen	Zeichnen	kath.	A 10	-	-	-	ja	-
Horb	Dornhan	Ev. Bek.-Schule	Hauptlehrerin	HWT	ev.	A 10	-	-	-	ja	-
Horb	Eckenweiler	Ev. Bek.-Schule	Hauptlehrer	-	ev.	A 10	-	ja	ja	-	-
Horb	Grünmettstetten	Kath. Bek.-Schule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	ja	ja	ja	-	-
Leutkirch	Arnach	Kath. Bek.-Schule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	-	-	ja	-	-
Ravensburg	Blönried	Kath. Bek.-Schule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	ja	ja	ja	-	-
Ravensburg	Bodnegg	Kath. Bek.-Schule	Hauptl. (in)	-	kath.	A 10	-	-	-	ja	-
Ravensburg	Friedrichshafen II	Ev. Bek.-Schule	Rektor	-	ev.	A 11	-	-	-	-	-
Ravensburg	Weingarten	Kath. Bek.-Schule	Hauptlehrer	bildh. Gestalten Übungskl.	kath.	A 10	-	-	-	-	-
Reutlingen	Hülben	Ev. Bek.-Schule	Hauptlehrerin	Leibeserzieh. Religion	ev.	A 10	-	-	-	ja	-
Sigmaringen	Sigmaringen	Kath. Bek.-Schule	Hauptl. (in) 2 Stellen	Leibeserzieh. Musik	kath.	A 10	-	-	-	-	-
Tübingen	Dettingen	Kath. Bek.-Schule	Hauptlehrer	-	kath.	A 10	-	-	ja	-	-

KULTUS UND UNTERRICHT Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg. – Herausgeber: Kultusministerium Baden-Württemberg, Stuttgart-S. – Verantwortlich für die Schriftleitung: Oberregierungsrat Rust, Kultusministerium, Stuttgart-S. – Verlag und Anzeigenannahme: Neekar-Verlag GmbH, Villingen/Schwarzwald. – Satz und Druck: Chr. Scheufele, Stuttgart. – Erscheint monatlich. – Bestellungen bei der Post oder beim Verlag. – Bezugspreis vierteljährlich 3.60 DM zuzüglich Postzustellgebühr. – Einzelhefte 1,50 DM durch den Verlag. – Nachdruck mit Quellenangabe gestattet, Nachdruck des nichtamtlichen Teils und Vervielfältigung des Satzbildes nur mit Genehmigung des Verlages. – Zuschriften an die Schriftleitung sind zu richten an: Kultusministerium Baden-Württemberg, Schriftleitung des Amtsblattes, Stuttgart-S, Schillerplatz 5 B.